Ohmbergbote

Amtsblatt der Gemeinde „Am Ohmberg“
mit den Ortschaften Bischofferode, Großbodungen, Neustadt

Jahrgang 11 | Freitag, den 14. Juli 2023 | Nummer 7

Redaktionsschluss- und Erscheinungstermin für die nächste Ausgabe

Redaktionsschluss: Donnerstag 3. August 2023
Erscheinungstermin: Freitag 11. August 2023

Tel.: 036077/9390-15
Fax: 036077/9390-29
E-Mail: ohmbergbote@lg-am-ohmberg.de

Hier die Termine für das Jahr 2023:

Monat	KW	Redaktions-schluss	Erscheinungs-termin
August	32	03.08.2023	11.08.2023
September	36	31.08.2023	08.09.2023
Oktober	41	05.10.2023	13.10.2023
November	45	02.11.2023	10.11.2023
Dezember	49	30.11.2023	08.12.2023

Anmerkung aus der Redaktion

Damit die Gemeindeverwaltung als Herausgeber des Ohmbergboten nicht gegen das gültige Wettbewerbsrecht verstößt, bitte wir alle Textlieferanten folgende Hinweise zu beachten:

- **Keine Veranstaltungshinweise** (zB. Konzerte) für eigenständige Gewerbebetriebe
- Keine Veröffentlichung von **Öffnungszeiten** von Ärzten, Apotheken u. ä.
- Stellenanzeigen von nicht-kommunalen Einrichtungen zählen ebenfalls als kostenpflichtige Inserate
- Ebenso ist es nicht möglich bei kommunalen Veranstaltungen **Musikbands** und **Lokalitäten** namentlich zu nennen, die für Stimmung und das leibliche Wohl sorgen.
- Aufzählungen von **Sponsoren** zu ortsgebundenen Veranstaltungen sind im übertragenen Sinne Werbung für die Unternehmen.

Die bezahlte Anzeige schalten Sie bitte bei der/dem zuständigen Außendienstmitarbeiter/inne der LINUS WITTICH Medien KG unter www.wittich.de.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der 31. Sitzung des Gemeinderates

In der 31. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg am 10. Mai 2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.:
395-31/2023
Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Am Ohmberg vom 29.03.2023
Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt, die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 29.03.2023 des Gemeinderates Am Ohmberg.

Ja - Stimmen: 12 Nein - Stimmen: / Enthaltungen: /

396 - 31/2023
Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg
Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Am Ohmberg.

Ja - Stimmen: 12 Nein - Stimmen: / Enthaltungen: /

397 - 31/2023
Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Am Ohmberg
Der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Am Ohmberg.

Ja - Stimmen: 12 Nein - Stimmen: / Enthaltungen: /

398 - 31/2023
Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für Wahlperiode 2024 - 2028 am Amts- und Landgericht Mühlhausen
Der Aufnahme der nachfolgend genannten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028 am Amts- und Landgericht Mühlhausen wird zugestimmt: Frau Stefanie Müller, Großbodungen; Frau Petra Dietrich, Großbodungen; Herr René Rothensee, Hauröden; Herr Siegfried Bernd, Siedlung Thomas Müntzer; Frau Sandra Wand, Bischofferode

Ja - Stimmen: 12 Nein - Stimmen: / Enthaltungen: /

399 - 31/2023
Änderung oder Nichtänderung des Standortes für den Bau des geplanten barrierefreien Verwaltungsgebäudes
Der Gemeinderat der Landgemeinde Am Ohmberg stimmt über den beabsichtigten Bau des barrierefreien Verwaltungsgebäudes entsprechend der vorgestellten Varianten nachfolgend ab:
für **Variante 1** - „große (ursprünglich geplante) Baumaßnahme" mit Integration eines Dorfgemeinschaftshauses in das denkmalgeschützte Objekt „Kornspeicher"
für **Variante 2** - „mittlere" Baumaßnahme mit Integration eines Versammlungsraumes in das denkmalgeschützte Objekt „Kornspeicher" - unter teilweiser Aufhebung des Beschlusses 311-22/2022
für **Variante 3** - „Standort Kichblick" - Bau eines barrierefreien Verwaltungsgebäudes (in der ursprünglich geplanten Größe) mit Errichtung eines größeren Raumes (mit Teilungsmöglichkeiten und zusätzlichen Toiletten sowie einer kleinen Küchenzeile) für öffentliche Nutzungen - unter Aufhebung des Beschlusses 311-22/2022
für **Variante 4** - Aufgabe des Vorhabens „Bau barrierefreies Verwaltungsgebäude mit integriertem Dorfgemeinschaftshaus" am Standort Marktstraße und Nichtinanspruchnahme der in Aussicht stehenden Förderung in Höhe von 990.000,00 Euro. Eingehende Prüfung aller Fördermöglichkeiten für die Errichtung eines Funktionsbaus „Verwaltungsgebäude" in Flachbauweise mit einem größeren Raum (mit Teilungsmöglichkeiten und zusätzlichen Toiletten sowie einer kleinen Küchenzeile) für öffentliche Nutzungen am Standort Kirchblick mit einer Bausumme von insgesamt max. 1,5 Mio. Euro. Neuausrichtung der Planung nach Feststellung der Fördermöglichkeit für einen Beginn der Baumaßnahme im Jahr 2024. Suche nach einem Investor für den Kornspeicher sowie der benachbarten Freifläche

Ja - Stimmen: Variante 1: - Nein-Stimmen: / Enthaltungen: 3
Variante 2: 5
Variante 3: -
Variante 4: 4

Am Ohmberg, den 15.05.2023
gez. K. - J. Wand
Bürgermeister

*Anmerkung der Redaktion: Der Beschluss mit der Nr. 399 – 31/2023 *Änderung oder Nichtänderung des Standortes für den Bau des geplanten barrierefreien Verwaltungsgebäudes*, wurde in Form einer Wahl (Abstimmung über 4 Varianten) gefasst. Da dies nicht zulässig ist, wurde er im Nachhinein aufgehoben.

Öffentliche Ausschreibung

gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)

Die Gemeinde Am Ohmberg (als Eigentümerin) beabsichtigt, auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung Grundstücke in der Gemarkung Bischofferode (bzw. Teilflächen davon, welche noch vermessen werden müssen), Flur 1 zu veräußern.
Hierbei handelt es sich um folgende Flurstücke, die nach aktuellem Stand der Informationen aus dem Liegenschaftskataster zum allgemeinen Wohngebiet zählen.

FS	297/1	mit	ca. 20 m² (Teilfläche)
FS	297/3	mit	29 m²
FS	299/26	mit	503 m²
FS	299/30	mit	355 m²
FS	299/31	mit	1.730 m²
FS	299/32	mit	140 m²
FS	299/33	mit	139 m²
FS	299/36	mit	810 m²
FS	330/2	mit	ca. 626 m² (Teilfläche)

Das Mindestgebot orientiert sich am aktuellen Verkehrswert.
Sämtliche, im Zusammenhang mit einem möglichen Verkauf entstehende Kosten sind vom Erwerber zu tragen (wie z. B. Vermessungs- und Notarkosten).

Erwerbsangebote sind bis zum 11.08.2023 (12.00 Uhr) mit der deutlichen Kennzeichnung

„Ausschreibung - Wohnbaufläche Bischofferode“

bei der Gemeinde Am Ohmberg, OT Großbodungen, Fleckenstr. 49 in 37345 Am Ohmberg einzureichen.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Gemeinderat. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet an den Höchstbietenden, einen bestimmten Bieter oder überhaupt zu verkaufen.

Weitergehende Informationen können unter vorgenannter Anschrift erbeten werden.

Ansprechpartner: Frau Hartmann
Telefon: 036077/939021
E-Mail: liegenschaften@lg-am-ohmberg.de

Am Ohmberg, 30.06.2023
gez. Karl-Josef Wand
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgebäude - Dorfgemeinschaftshaus - „Kornspeicher“ - auch Ihre Meinung ist gefragt

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in Bezug auf ursprüngliche Planungen, im Ortsteil Großbodungen im Rahmen der Errichtung eines barrierefreien Verwaltungsgebäudes ein Dorfgemeinschaftshaus zu entwickeln, bedarf es auch einer Einschätzung der Notwendigkeit von Ihnen.

Bevor ich diese Ausführung konkretisiere, möchte ich Folgendes berichten:

Noch bis zum Ende des vergangenen Jahres bestand die Absicht, auf der, durch den (geförderten) Rückbau eines ehemaligen Wohn- und Geschäftshauses, entstandenen Freifläche in der Marktstraße 10 ein barrierefreies Verwaltungsgebäude in Flachbauweise für die Gemeindeverwaltung zu errichten. Parallel dazu sollte das ehemalige Dorfgemeinschaftshaus in der Marktstraße 12 zurückgebaut und in das denkmalgeschützte Objekt „Kornspeicher“ ein neues, an das geplante Verwaltungsgebäude angeschlossenes, Dorfgemeinschaftshaus integriert werden.

Der Kostenansatz für das zuvor beschriebene Vorhaben lag bei ca. 2 Mio. Euro. Zum 15. Januar 2023 wurde dieses Projekt für eine Förderung beim Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum angemeldet. Es bestand die Hoffnung, hierfür eine 65 %-ige Förderung, mithin eine Zuwendung in Höhe von ca. 1,3 Mio. Euro zu erhalten.

Im Frühjahr dieses Jahres stellte sich heraus, dass bei der ursprünglichen Planung z. B. ein Ausbau der Zuwegung von der Chaussee zum Innenhof des beabsichtigten Verwaltungsgebäudes zur Erschließung der dort vorgesehenen Mitarbeiterparkplätze sowie die technische als auch die Innenausstattung von Verwaltungsgebäude und Dorfgemeinschaftshaus nicht Bestandteil der ursprünglich veranschlagten Kosten von 2 Mio. Euro waren. Ebenfalls unberücksichtigt war die notwendige, denkmalschutzkonforme Sanierung des „Kornspeichers“. Nach objektiver Einschätzung müssen zur Umsetzung des gesamten Projektes Kosten in Höhe von mindestens 2,5 Mio. Euro eingeplant werden.

Nach einer Vorabinformation der Fördermittelstelle wurde überdies bekannt, dass auf den ursprünglichen Förderantrag nicht die erhoffte Zuwendung in Höhe von 1,3 Mio. Euro, sondern eine abgesenkte Beihilfe von 990.000 Euro in Aussicht steht.

All diese Gründe machten eine neue Bewertung der Angelegenheit durch den Gemeinderat erforderlich. In seiner Sitzung am 10. Mai 2023 wurden dem Gemeinderat neben der ursprünglichen „großen“ Maßnahme drei weitere Varianten zur Umsetzung des Vorhabens vorgeschlagen. Im Ergebnis entschieden sich die Abgeordneten mehrheitlich für die sogenannte „Variante 2“, also den Bau des Verwaltungsgebäudes auf der Freifläche Marktstraße 10 und Integration eines bloßen Versammlungsraums für beispielsweise Gemeinderatssitzung im vorderen, östlichen Teil des „Kornspeichers“.

Die Kosten sollten dabei auf ca. 1,5 Mio. Euro gedeckelt und die in Aussicht stehende Förderung in Höhe von 990.000 Euro in Anspruch genommen werden. Bereits an dieser Stelle stand jedoch fest, dass das vorgesehene Dorfgemeinschaftshaus aus Kostengründen nicht mit entstehen kann.

Auf die Gemeinderatsentscheidung hin erfolgte eine Umplanung durch das betraute Ingenieurbüro mit dem Ziel, den vorgegebenen Kostenrahmen von ca. 1,5 Mio. Euro einzuhalten. Auch bei der Umplanung war es nicht möglich, die zusätzlichen Notwendigkeiten, wie die Ertüchtigung der Zuwegung von der Chaussee, die (auch technische) Ausstattung sowie die denkmalkonforme Sanierung des „Kornspeichers“ innerhalb des Kostenrahmen von 1,5 Mio. Euro unterzubringen. Realistisch betrachtet wäre auch hier von Gesamtkosten in Höhe von ca. 2 Mio. Euro für eine vollumfängliche Fertigstellung auszugehen.

Wie sich im Nachgang herausstellte, war die Gemeinderatsentscheidung vom 10. Mai 2023, welche in Form einer Wahl über die vier vorgestellten Varianten durchgeführte wurde, rechtswidrig. Bei der Entscheidung über den entsprechenden Tagesordnungspunkt hätte nämlich über jede der vorgeschlagenen Varianten eine gesonderte Abstimmung mit den auf Ja oder Nein (bzw. Enthaltungen) lautenden Stimmen durchgeführt werden müssen.

Am 12. Juni 2023 wiederum ging der Zuwendungsbescheid für eine Förderung des Vorhabens „Bau barrierefreies Verwaltungsgebäude“ bei der Gemeindeverwaltung ein. Nach dem Inhalt des Bescheides hätte eine Umsetzung des Bauvorhabens, entgegen vorheriger Planungen, nicht in 3, sondern in 2 Jahren erfolgen müssen. Für den ersten Bauabschnitt im Jahr 2023 wäre dabei eine Zuwendung in Höhe von 500.000 Euro, bei bis Anfang November 2023 im Umfang von 769.230,77 Euro nachgewiesenen und abgerechneten Bauleistungen, gewährt worden. Der gemeindliche Haushalt sieht in diesem Jahr allerdings lediglich eine Summe von 400.000 Euro für dieses Vorhaben vor, welche in gravierendem Widerspruch zu den bis November 2023 umzusetzenden Bauleistungen im Umfang von 769.230,77 Euro steht. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass der Geldbetrag in Höhe von 769.230,77 Euro durch die Gemeinde in Vorleistung hätte erbracht werden müssen.

Zur Korrektur des rechtswidrigen Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Mai 2023 wurde für den 14. Juni 2023 eine erneute Sitzung anberaumt, um dabei in der vorgeschriebenen Art und Weise über die vier vorgestellten Varianten abzustimmen. In die zu treffende Entscheidung flossen auch die neuerlichen Informationen in Bezug auf die veränderte Fördermittelsituation ein. Im Ergebnis der Abstimmung hatte keine der vorgeschlagenen Varianten eine Zustimmung erfahren und es mangelte seitdem an einer Grundlage für Bürgermeister und Gemeindeverwaltung, den beabsichtigten Bau des Verwaltungsgebäudes fortzuführen.

Aus dieser Situation heraus erfolgte am 28. Juni 2023 abermals eine Zusammenkunft des Gemeinderates. Dabei wurde mehrheitlich beschlossen, das Projekt „Bau eines barrierefreien Verwaltungsgebäudes“ vorerst zurückzustellen. Der Gemeinderat hält jedoch weiterhin daran fest, für die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Am Ohmberg ein zentrales Verwaltungsgebäude, ggf. mit angeschlossenen Räumlichkeiten für öffentliche Nutzungen, im Ortsteil Großbodungen zu errichten.

Hierfür soll(en) zunächst

- der Bauausschuss bis zum 31. August 2023 eine Erhebung durchführen, welcher Standort dafür am geeignetsten erscheint und ob im OT Großbodungen Bedarf an Räumlichkeiten für öffentliche Nutzungen besteht,
- bis zum 27. September 2023 durch die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Bauaufsicht des Landkreises Eichsfeld alle Standortmöglichkeiten bzgl. baurechtlicher Voraussetzungen geprüft werden,
- der Gemeinderat in der am 27. September 2023 beabsichtigten Sitzung aus einer Aufstellung möglicher Standorte eine abschließende Standortentscheidung treffen und im Anschluss daran
- Fördermöglichkeiten für das geplante Vorhaben geprüft werden.

Damit einhergehend erfolgt

- eine Einstellung der derzeitigen Aktivitäten im Bereich der Marktstraße 10/12 sowie
- eine Nichtinanspruchnahme der aktuell in Aussicht stehenden Förderung (990.000,00 €).

Das in der Angelegenheit betraute Ingenieurbüro soll, sofern rechtlich zulässig, für eine mögliche Umplanung weiterhin in Anspruch genommen werden.

Für den Rückbau des ehemaligen Wohn- und Geschäftshauses in der Marktstraße 10 wurden zudem Fördermittel im Gesamtumfang von ca. 70.000 Euro in Anspruch genommen. Erfolgt binnen eines Zeitraums von fünf Jahren hier keine den Denkmalschutzbelangen entsprechende Wiederbebauung, ist mit einer Rückerstattung der erhaltenen Zuwendung zu rechnen.

Mit dieser Entscheidung hat sich der Gemeinderat gewiss nicht leichtgetan. Vor dem Hintergrund

- der aktuell nicht gesicherten Finanzierung des Vorhabens,
- des vorgegebenen Zeitfensters von nur ca. vier Monaten, um eine Ausschreibung durchzuführen und Bauleistungen im Umfang von ca. 770.000 Euro umzusetzen sowie
- des neben dem Bauwerk zusätzlich erforderlichen aber monetär noch nicht abschließend beurteilten Investitionsbedarfs für die Errichtung der notwendigen Zuwegung, die (auch technische) Ausstattung des Verwaltungsgebäudes sowie die denkmalkonforme Sanierung des „Kornspeichers“

war es eine Entscheidung, welche die Gemeinde Am Ohmberg vor großem Schaden bewahren kann.

Wie bereits erwähnt, ist damit das Ziel der Errichtung eines barrierefreien Verwaltungsgebäudes nicht zu den Akten gelegt und soll so zeitig wie möglich im Ortsteil Großbodungen umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch kurz auf Anregungen aus der Bürgerschaft, unsere Bestandsgebäude entsprechend umzubauen, eingehen. Die derzeitigen Verwaltungsgebäude entsprechen nicht den aktuellen Brandschutzbestimmungen und halten nicht die vorgesehene Barrierefreiheit vor. Außerdem ist die Bewirtschaftung der zwei Verwaltungsstandorte in Großbodungen und Bischofferode betriebswirtschaftlich nicht optimal. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat am Vorhaben des Zentralneubaus eines barrierefreien Verwaltungsgebäudes festgehalten. Allein die Herstellung eines Einklangs mit den Erfordernissen des Brandschutzes führen zu erheblichen Mehrkosten, welche im Vergleich zu einem Neubau diese Option nachweislich als unwirtschaftlich darstellt.

Ich komme nunmehr auf die von Ihnen gewünschte Meinung zurück:

Die ursprünglichen Planungen sahen auch den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses vor. Es bestehen jedoch Ansichten, wonach es hierfür im Ortsteil Großbodungen keinen Bedarf gäbe. Grund hierfür seien, eine bestehende Gaststätte sowie die im Kirchgrund vorhandene Festhalle bzw. das dort auch von der Öffentlichkeit nutzbare Schützenhaus. Damit auch der Gemeinderat von einem möglichen bestehenden Bedarf eines zusätzlichen Dorfgemeinschaftshaus überzeugt wird, bitte ich insbesondere die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Großbodungen **bis zum 4. August 2023** um entsprechende, schriftliche Befürwortungen.

Außerdem wurde mir zugetragen, dass ein großes Interesse daran besteht, das denkmalgeschützte Objekt „Kornspeicher“ im gemeindlichen Eigentum zu behalten und auch gemeindliche Finanzmittel für die zwingend notwendige Sanierung einzusetzen.

Fest steht, dass jeder Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes für die Einhaltung der denkmalschutzrechtlichen Belange verantwortlich ist. Danach wäre auch ein neuer Eigentümer des „Kornspeichers“ nicht berechtigt, z. B. die historische Bausubstanz zurückzubauen oder sie ohne Beteiligung der Denkmalschutzbehörde baulich zu verändern.

Ich persönlich habe großen Respekt vor solchen historischen Gebäuden und mir ist sehr viel daran gelegen, sie in einem guten baulichen Zustand zu wissen. In Anbetracht der Fülle an bestehenden Pflichtaufgaben bzw. anderweitigem Finanzierungsbedarf erachte ich es jedoch als entbehrlich, dass ausschließlich die Gemeinde sich solcher Aufgaben annimmt. Dies könnte meiner Meinung nach auch von einem zuverlässigen Dritten übernommen werden.

Aufgrund der bestehenden, widerstreitenden Interessen bitte ich ebenfalls **bis zum 4. August 2023** um Bekanntgabe von Meinungen, welche beim „Kornspeicher“ ausschließlich die Gemeinde Am Ohmberg in der Pflicht sehen, für die dort notwendige Sanierung in Erscheinung zu treten.

Im Falle von Rückfragen bzw. jedweden Kommunikationsbedarfs stehe ich, als auch die Bediensteten des Bauverwaltungsamtes, Ihnen gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Karl-Josef Wand
Ihr Bürgermeister

Informationen aus der Gemeinde Am Ohmberg

Öffnungszeiten der Gemeinde Am Ohmberg

Montag:	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Friedhofsverwaltung

Dienstag:	13:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr - 11:00 Uhr

Die Friedhofsverwaltung für die Gemeinde Am Ohmberg sitzt im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49

Telefonanschlüsse und Zuständigkeiten in der Gemeinde Am Ohmberg
Verwaltung im OT Großbodungen, Fleckenstraße 49
Fax: 036077 - 9390 - 29

Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg:
Herr Wand 9390 - 11
buergermeister@lg-am-ohmberg.de

Bürgerbüro/Fischereischeine/Versicherungen/Sitzungsdienst
Frau Gerloff 93 90 - 10
buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

Einwohnermeldeamt/Amtsblatt
Frau Müller 9390 - 15
buergerbuero@lg-am-ohmberg.de

Ordnungsamt
Frau Freitag 9390 - 14
ordnungsamt@lg-am-ohmberg.de

Friedhofswesen
Frau Truthmann 9390 - 13
friedhofswesen@lg-am-ohmberg.de

Hauptamt/Kindergarten
Frau Palau 9390 - 13
hauptamt@lg-am-ohmberg.de

Verwaltung im OT Bischofferode, Hauptstraße 11

Kämmerei
Frau Kröner 9390 - 20
kaemmerei@lg-am-ohmberg.de

Steuern und Abgaben/Liegenschaften
Frau Hartmann 9390 - 21
liegenschaften@lg-am-ohmberg.de

Kassenleiterin
Frau Blume 9390 - 24
kasse@lg-am-ohmberg.de

Bauverwaltung
Frau Mumdey 9390 - 22
bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

Bauverwaltung/Fördermittel 9390 - 23
bauverwaltungsamt@lg-am-ohmberg.de

Sprechzeiten der Ortschaftsbürgermeister

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister: Karl-Josef Wand
stellv. Ortschaftsbürgermeister: Robert Kielholz
Bischofferöder Hauptstraße 11
37345 Am Ohmberg
Telefon: 036077/ 9390-25

Sprechzeit: **Ab April in den graden Kalenderwochen immer dienstags 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr und jeden letzen Samstag im Monat von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr**

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Großbodungen
Heiko Steinecke
Fleckenstraße 49 | 37345 Am Ohmberg
Telefon: 036077/9390-12

Sprechzeit: Donnerstag von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
bitte nach vorheriger telefonischer Absprache

Anschrift: Ortschaftsbürgermeister Neustadt
Hermann Richardt
Hauptstraße 30 | 37345 Am Ohmberg
Telefon dienstlich: 036077/20267
Sprechzeit: Dienstag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr
bitte nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel: 22639)

Telefonnummer unserer kommunalen Kindertagesstätte:

Kommunaler Kindergarten „Pusteblume“

OT Großbodungen, Chaussee 59 036077 /20424

Kontaktbereichsbeamter der Landgemeinde Am Ohmberg

Anschrift: Polizeihauptmeister Müller
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Herr Müller ist der Kontaktbereichsbeamte (KoBB) für die Landgemeinden Am Ohmberg und Sonnenstein und somit für die Einwohner:innen beider Kommunen der Ansprechpartner in allen polizeilichen Angelegenheiten.
Sollten Sie polizeiliche Anliegen oder Sachverhalte haben, können Sie gern einen Termin unter der Tel: 0152 26211347 vereinbaren.
Bei dringenden Angelegenheiten rufen Sie bitte die 110 an.
Weitere Informationen erhalten Sie bei der Polizeiinspektion Eichsfeld in Heiligenstadt. Anschrift: Petristraße 3, 37308 Heiligenstadt
Tel: 03606 6510

Die Gemeinde Am Ohmberg in der meinOrt-App!

Neues aus Ihrer Gemeinde und der Verwaltung - tägliche Aktualisierungen halten Sie immer auf dem Laufenden! Damit wir Ihnen zeitnah relevante, lokale Entwicklungen und Ereignisse zur Verfügung stellen können, nutzt die Gemeinde Am Ohmberg, bereits seit längeren die meinOrt-App der Linus Wittich Medien KG.

Information und Kommunikation werden digital und mobil. Das Smartphone ist allgegenwärtig, es wird immer mehr zur Basis für den Austausch zwischen Menschen und auch immer mehr zur wichtigsten Informationsquelle im täglichen Leben. Deshalb informieren wir Sie künftig nicht nur über unsere Homepage über die aktuellen Themen in unserer Gemeinde, sondern auch über die meinOrt-App. Sie können hier zudem den Ohmbergboten (unter „Menu“) abrufen.

Nutzen Sie die meinOrt-App und laden Sie diese kostenlos im App-Store oder bei Google Play für Ihr Smartphone herunter.

App Store Google Play

Ihr Team der Gemeindeverwaltung

Ausgabe der „gelben Säcke“

Die Ausgabestellen für die gelben Säcke:

Ortschaft Bischofferode
zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung OT Bischofferode, Bischofferöder Hauptstraße 11

Ortschaft Großbodungen
bei der Annahmestelle für Grünschnitt im Gewerbegebiet (hinter der Feuerwehr) - jeweils freitags von 15:00 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 10:00 bis 15:00 Uhr

Ortschaft Neustadt
zu den Sprechzeiten des Ortschaftsbürgermeisters
in der Gemeindeverwaltung,
OT Neustadt, Hauptstraße 30
dienstags von 16:00 bis 17:00 Uhr

Ihr Team der Gemeindeverwaltung

Weitere Transparenzinitiative

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg seine Geschäftsordnung beschlossen. Darin geregelt ist u.a. eine Veröffentlichung der Niederschriften über die Gemeinderatssitzungen auf der Internetseite der Gemeinde nach vorheriger Genehmigung.

Dementsprechend können ab sofort auf der Homepage unter der Rubrik Kommunalpolitik/Gemeinderat/Niederschriften der Sitzungen die Protokolle über die Gemeinderatssitzungen ab dem 10. Mai 2023 bequem von zu Hause aus eingesehen werden.

QR-Code mit dem Smartphone einscannen

Ich lade Sie herzlich ein, das neuerliche Angebot in Anspruch zu nehmen, wünsche aufschlussreiche Momente bei Ihrer Kenntnisnahme und verbleibe

mit besten Grüßen
Karl-Josef Wand
Ihr Bürgermeister

Stellenausschreibung Sachbearbeiter für das Hauptamt - Bürgerbüro

Die Landgemeinde Am Ohmberg beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine **Stelle im Hauptamt** (m/w/d) zu besetzen. Es handelt sich um eine befristete Teilzeitstelle zur Mutterschutz- und Elternzeitvertretung mit einem Stundenumfang von 30 Wochenstunden. Eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ist evtl. möglich.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
- Allgemeine Aufgaben des Hauptamts
- Sitzungsdienst für die Gemeinde am Ohmberg, Vorbereitung und Abarbeitung der Sitzungen, Angelegenheiten des Bürgermeisters und Gemeinderates
- Angelegenheiten der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister
- Amtliche Bekanntmachungen
- Verwaltung der Dorfgemeinschaftshäuser und Festhallen
- Mitwirkung bei Wahlen
- Seminare, Aufgaben der Aus- und Fortbildungen
- Satzungen, Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht
- Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit / Arbeitsunfälle bearbeiten
- Unfall- und Versicherungsschutz / Versicherungen der Gemeinde
- Aufgaben eines Bürgerbüros wie Fischereischeine ausstellen, Fundsachen bearbeiten
- Bestellung, Verwaltung und Umlauf von Fachliteratur
- Bedarf an Büromaterial und Lagerhaltung
- gemeindeeigene Fahrzeuge verwalten
- Aktenaufbewahrung
- Vertretung Einwohnermeldeamt

Ihr Profil:
- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder den erfolgreichen Abschluss des Angestelltenlehrgangs I oder einem artverwandten Beruf

- Bereitschaft zur Teilnahme an Gemeinderatssitzungen
- ein freundliches und bürgernahes Auftreten, Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit
- Führerschein Klasse B

Wünschenswert sind:
- gute Kommunikationsfähigkeit (mündlich und schriftlich)
- Verhandlungsgeschick, Organisationstalent
- Belastbarkeit auch in konfliktträchtigen Situationen
- selbstständiges, ergebnisorientiertes Arbeiten
- PC-Kenntnisse (Büroanwendungen MS Office, Fachsoftware)

Wir bieten Ihnen:
- ein interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten, teilweise gleitende Arbeitszeit
- tarifgebundene Vergütung nach dem TVÖD
- Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung sowie Zusatzaltersversorgung
- Möglichkeit der Entgeltumwandlung zum Bikeleasing

Wenn Sie engagiert und motiviert an der weiteren Entwicklung unserer Gemeinde mitwirken und die Zukunft mitgestalten möchten, sind Sie bei uns genau richtig!

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, dienstliche Beurteilungen und gegebenenfalls Arbeitszeugnisse bis **spätestens 31. Juli 2023** postalisch in verschlossenem Umschlag an:

Gemeinde Am Ohmberg
Hauptamt
Stichwort „Stellenausschreibung Hauptamt - Bürgerbüro“
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für alle Geschlechter geeignet, unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung oder sexueller Identität.
Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.
Bitte weisen Sie uns in Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung hin und fügen Sie entsprechenden Nachweise bei.
Mit der Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie die Einwilligung entsprechend § 6 Abs. 1 DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke der Verwendung für das Auswahlverfahren zur ausgeschriebenen Stelle. Einer Weitergabe der Daten an die Beteiligten des Auswahlverfahrens haben Sie damit zugestimmt.
Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Gemeinde Am Ohmberg elektronisch verarbeitet und gespeichert.
Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie die Bewerbung nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen gemäß § 27 Abs. 4 ThürDSG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DS-GVO nach zwei Monaten ordnungsgemäß vernichtet.
Beachten Sie hierzu die Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Am Ohmberg im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung. Diese finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Am Ohmberg unter Impressum / Datenschutzerklärung.
Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Gemeinde nicht erstattet.
Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Gemeinde Am Ohmberg, den 26. Juni 2023
gez. Karl-Josef Wand
Bürgermeister

Information über Straßensperrungen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

aufgrund von Asphaltsanierungsarbeiten (Aufbringen von Rollsplitt) durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr kommt es zu folgenden Einschränkungen in unserer Region:
1.
- am 26.07.2023 Vollsperrung der L 1014 ab Ortsausgang Epschenrode bis zum Abzweig Werningerode - Werningerode ist an dem Tag nur über Großbodungen zu erreichen
- am 27.07.2023 Vollsperrung der L 1014 ab Abzweig Werningerode bis Großbodungen - Großbodungen ist an dem Tag nur über Bischofferode zu erreichen

2.
- ab dem 01.08. - 02.08.2023 Vollsperrung der L 1034 zwischen Kehmstedt - Bliedungen
- aufgrund der Maßnahme wird der Verkehr nach Bleicherode ab Schiedungen über Epschenrode umgeleitet
- witterungsbedingt (z. Bsp. bei Regen) kann sich der Beginn der Maßnahme verschieben

3.
- ab dem 03.08. - 04.08.2023 Vollsperrung der L 1034 zwischen Friedrichtshal - Schiedungen
- aufgrund der Maßnahme wird der Verkehr nach Bleicherode ab Schiedungen über Epschenrode umgeleitet
- witterungsbedingt (z. Bsp. bei Regen) kann sich der Beginn der Maßnahme verschieben

Ihr Ordnungsamt

Baumaßnahme Chaussee im Ortsteil Großbodungen

In der Zeit vom 10.07.2023 bis voraussichtlich 19.08.2023 kommt es zu Verkehrseinschränkungen im Bereich der Chaussee, an der Kreuzung am Abzweig nach Bischofferode/Hauröden.
Der Verkehr wird entsprechend umgeleitet.
Wir bitten um Beachtung sowie um ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Baumaßnahme Hinter den Höfen im Ortsteil Hauröden

In der Zeit vom 04.07.2023 bis voraussichtlich 30.10.2023 kommt es aufgrund von Straßenbauarbeiten zu Verkehrseinschränkungen im Bereich folgender Straßen -Hinter den Höfen - Gasse - Im Knick.
Der Verkehr wird entsprechend umgeleitet.
Wir bitten um Beachtung sowie um ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Informationen aus der Ortschaft Bischofferode

Save the Date!

900 Jahre Bischofferode
09.08.2024 - 18.08.2024

Vor 900 Jahren wurde unser Ort Bischofferode erstmals urkundlich erwähnt. Dieses einmalige Ereignis wollen wir feiern und mit vielen Höhepunkten begehen.

Alle Tage werden für Groß- und Klein etwas bereithalten. Ein Umzug, Tanzveranstaltungen mit namenhaften Bands wie Swagger, Tanzpalast, EIC3, Blechbuben, CeeJou und weiteren, eine Lasershow, Hubschrauber Rundflüge und der vermutlich „längste Einback der Welt“ werden zu einem einmaligen Erlebnis in der Dorfgeschichte einladen. Jeder Tag soll unter einem Besonderen Motto stehen - seien Sie gespannt. In den nächsten Ausgaben erfahren Sie mehr.

Wir feiern gemeinsam unsere Geschichte und die Gegenwart und haben uns dabei bewusst für eine erschwingliche Feier für jedermann entschieden.

Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle die Zusammenarbeit mit dem Jugendclub. Die Kinder und Jugendlichen aus Bischofferode und Umgebung werden zusammen mit der Ortschaft ein Projekt entwickeln, welches auch nach den Feierlichkeiten noch Bestand haben wird. Lassen Sie sich von den Ideen begeistern.

Haben Sie noch nette, skurrile, schöne, oder einmalige Anekdoten, Bilder, Zeugnisse oder Geschehnisse, welche nicht in Vergessenheit geraten dürfen oder bisher in der Chronik noch nicht erfasst sind? Helfen Sie uns und senden Sie Beiträge oder Bilder ein. In der nächsten Ausgabe finden Sie dann die Kontaktdaten.

Sie wollen sich an den Planungen oder anderer Weise beteiligen? Gern können Sie mich ansprechen.

Tragen Sie sich das Datum ein und lassen Sie uns gebührend feiern und die Dorfgemeinschaft stärken.

Mit besten Grüßen
Robert Kielholz
stellv. Ortschaftsbürgermeister

Ortschaftsbegehung 2023

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft Bischofferode,

am Samstag, den 19. August 2023, führt der Ortschaftsrat die 10. Vor-Ort-Begehung der gesamten Ortschaft (einschließlich der Ortsteile Siedlung Thomas Müntzer sowie Hauröden) durch. Es ist beabsichtigt, dabei alle Straßen zu begehen. Damit besteht für Sie wieder die Möglichkeit, den Mitgliedern des Ortschaftsrates unmittelbar vor Ort Ihre Sorgen, Nöte oder auch Anträge vorzutragen.

Die Begehung beginnt um 09:30 Uhr am Friedhof von Bischofferode und führt über die Siedlung Thomas Müntzer nach Hauröden. Sofern Sie auf ggf. bestehende Unzulänglichkeiten im Besonderen hinweisen möchten, bitte ich aus organisatorischen Gründen vorab um eine entsprechende Mitteilung.

Mit besten Grüßen
Robert Kielholz
stellv. Ortschaftsbürgermeister

Informationen aus der Ortschaft Großbodungen

Jugendfeuerwehr Großbodungen

Erfolgreiche Wettbewerbe liegen hinter der Jugendfeuerwehr Großbodungen. So nahmen die Floriansjünger der Bodunger Jugendwehr am 17.06.2023 in Lauterbach an der Thüringer Landesmeisterschaft Pokalwettbewerb 6 - 9 Jahre teil. Das intensive Training in der Vorbereitung zahlte sich aus. So konnten die Kinder der Jugendfeuerwehr Großbodungen in der Disziplin Pokalwettbewerb den 3. und den 6. Platz von 28 teilnehmenden Mannschaften für sich entscheiden. Die Siegergruppen bestanden aus den Mitgliedern:
Finn Churs, Marlon Remmler, Linus Schröter u. Anton Gerlach
Kalle Helbing, Leonard Brodmann, Noah Stock und Rebekka Hägner

Auch zur Kreismeisterschaft am 01.07.2023 in Haynrode konnten sich die Mitglieder der Bodunger Jugendwehr gegen die starke Konkurrenz durchsetzen und wurden in der Disziplin Gruppenstafette 6 - 10 Jahre Vizekreismeister.

Auch am Pokalwettbewerb 6 - 9 Jahre wurde mit 2 Mannschaften teilgenommen, woraus unsere Floriansjünger erfolgreich mit dem 3. und 6. Platz von 21 Mannschaften hervorgehen konnten.

Zur Mannschaft in der Disziplin Gruppenstafette 6 - 10 Jahre gehörten Leonard Brodmann, Oskar Rothhagen, Anton Gerlach, Kalle Helbing, Marlon Remmler und Linus Schröter.

Zu der Mannschaft des 3 Platzierten zum Pokalwettbewerb 6 - 9 Jahre gehörten Kalle Helbing, Leonard Brodmann, Noah Stock und Philipp Kühnhold aus der Jugendfeuerwehr Neustadt, dafür von unserer Seite einen großen Dank denn sonst hätten wir nur mit einer Gruppe in dieser Disziplin starten können.

Erfolgreich teilgenommen haben von unserer Seite aus noch 2 Mannschaften in der Disziplin Gruppenstafette 10 - 18 Jahre diese konnten mit soliden Ergebnissen aus dieser Meisterschaft hervorgehen.
Auf die gezeigte Leistung sind die Kinder, Eltern und Jugendwarte mit recht Stolz und es wird ein leichtes sein, mit solch motivierten Kindern in die Zukunft zu gehen, so der Leitungskreis der Jfw Großbodungen. Bedanken möchte sich die Jugendfeuerwehr bei allen Eltern bzw. Betreuern, Sponsoren und dem Autohaus Peter für die gezeigte Unterstützung.

Kindergarten- und Schulnachrichten

Der kath. Kindergarten St. Marien berichtet:

Raserei im Kindergarten

So oder so ähnlich würde die Schlagzeile der Tageszeitung lauten, wenn es auf unserem Außengelände ein mobiles Blitzgerät gäbe. Und müssten die Kinder einen Führerschein machen um Dreirad fahren zu dürfen dann hätte der ein oder andere diesen schon abgeben müssen.
Grund dafür ist die Anschaffung der neuen Dreiräder.

Viele erinnern sich bestimmt noch an die Aktion, die gemeinsam von der Bischofferöder Carnevalsgesellschaft und dem Kirmesverein Bischofferode ins Leben gerufen wurde. Am 07.07.2022 gab es eine Spendenaktion für unseren Kindergarten. An diesem Abend trat die Blasmusik Megagroup Eichsfeld in der Festhalle auf. Der Erlös dieser Veranstaltung kam dem Kindergarten zugute. Bei guter Musik und wunderbarer Gesellschaft kam eine beträchtliche Summe zusammen und hierfür möchten wir nun endlich einmal DANKE sagen.

Warum so spät, werden sich einige fragen? Ganz einfach, so eine Summe will gut angelegt werden und aus diesem Grund haben wir lange überlegt was wir den Kindern gutes tun können. Dann stand es fest, neue Dreiräder sollen es werden. Und diese zogen nun endlich bei uns ein.
Die Erzieher und vor allem die Kinder des Kindergarten sagen herzlich Dankeschön oder wie die Kinder zu besonderen Anlässen immer singen „IHR SEID SPIIIIIIIIIITZE!!!!!!!!!!“

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde „St. Marien“ Bischofferode

Gottesdienstplan:

Sonntag 16.07.23 15. Sonntag Jahreskreis
18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe
Sonntag 23.07.23 16. Sonntag Jahreskreis
18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe
Sonntag 30.07.23 17. Sonntag Jahreskreis
18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe
Sonntag 06.08.23 18. Sonntag Jahreskreis
18:00 Uhr Neustadt, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Holungen, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe
Sonntag 13.08.23 19. Sonntag Jahreskreis
18:00 Uhr Holungen, Samstag Vorabendmesse
09:00 Uhr Neustadt, Heilige Messe
10:30 Uhr Bischofferode, Heilige Messe

Weitere Termine und Informationen:

15.8. Mariä Himmelfahrt

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.sankt-marien-bischofferode.de

** Änderungen vorbehalten. Bitte auf aktuelle Vermeldungen achten **

Gottesdiensttermine im Pfarrbezirk Großbodungen

Sonntag, 16. Juli
Wallrode 09:30 Uhr
Großbodungen 11:00 Uhr
Sonntag, 23. Juli
Hauröden 09:30 Uhr
Haynrode 11:00 Uhr
Sonntag, 30. Juli
Wallrode 09:30 Uhr
Großbodungen 11:00 Uhr
Sonntag, 6. August
Hauröden 09:30 Uhr
Sonntag, 13. August
Großbodungen 11:00 Uhr
Sonntag, 20. August
Bischofferode 14:00 Uhr
Ökumensicher Gottesdienst zur Schuleinführung

Friedhofsordnung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Bischofferode erlässt aufgrund der §§ 26 Absatz 1 und 33 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in Verbindung mit Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11.06.1997 (GVBl. S. 266) die folgende vom Kirchenvorstand beschlossene Friedhofsordnung für den Friedhof in Neustadt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Bischofferode in Neustadt.
(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch das Pfarramt.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof ist eine Begräbnisstätte, auf dem in der in Verantwortung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Bischofferode Verstorbene ihre letzte Ruhe finden. Als gesegneter Ort hat er einen heiligen Charakter (can. 1240 und 1243 CIC).
(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die
a) bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz in Neustadt hatten,
b) ein Recht auf Belegung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben,
c) keinen festen Wohnsitz hatten oder deren letzter Wohnsitz unbekannt ist und innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind.
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

II. Nutzungsrechte

§ 4
Inhalt von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht für den Graberwerber selbst besteht im Recht auf die Beisetzung und Grabruhe in dem dafür vorgesehenen Grab bis zum Ablauf der Ruhezeit.
(2) Das Nutzungsrecht für den Hinterbliebenen besteht in der Verwaltung des Grabes, die vom Erwerber auf ihn übergeht.
(3) Für die Nutzungsberechtigten ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
(4) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift anzuzeigen. Sind Folge der Unterlassung dieser Pflicht Schäden oder Nachteile, so ist die Friedhofsverwaltung nicht zum Ersatz verpflichtet.

§ 5
Begründung von Nutzungsrechten

(1) Nutzungsrechte werden nur auf Antrag verliehen. Die Verleihung gilt für eine festgelegte Dauer (Nutzungszeit).
(2) Zur Erlangung eines Nutzungsrechtes ist es erforderlich, dass diese Ordnung anerkannt wird. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 9 beabsichtigt ist.
(4) Es besteht kein Anspruch an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder Unveränderlichkeit der Umgebung. Ausgenommen sind individuelle Vereinbarungen betreffend Grabstätten gemäß §§ 22 und 23.
(5) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes erteilt die Friedhofsverwaltung eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Friedhofsordnung richtet.

§ 6
Übergang von Nutzungsrechten

(1) Von Todes wegen geht das Nutzungsrecht auf denjenigen über, der gemäß der Friedhofsgebührenordnung Gebührenschuldner wird.

(2) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Friedhofsverwaltung auf Antrag eine Urkunde aus.
(3) Schon bei Verleihung eines Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
(4) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann der Träger den Erben in Anspruch nehmen.

§ 7
Verlängerung von Nutzungsrechten

(1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus ist möglich, sofern diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.
(2) Die Verlängerung ist bei Gemeinschaftsgrabstätten notwendig, wenn zum Zeitpunkt einer erneuten Beisetzung die nach vorherigen Beisetzungen verbleibende Nutzungsdauer der Gemeinschaftsgrabstätte die Mindestruhezeit nach der erneuten Beisetzung unterschreitet. Das Nutzungsrecht ist dann um die fehlende Zeit für alle Gräber der Gemeinschaftsgrabstätte zu verlängern.
(3) Der Antrag auf Verlängerung ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen.

§ 8
Beendigung von Nutzungsrechten

(1) Erworbene Nutzungsrechte können durch Verzicht bzw. Umbettung aufgegeben werden. Die Nutzungsrechte erlöschen damit. Die Gebühren werden gemäß der Friedhofsgebührenordnung nicht erstattet. Die Grabstätte muss durch den Nutzungsberechtigten entsprechend abgeräumt werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der regulär bevorstehenden Beendigung des Nutzungsrechtes. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
(3) Nutzungsrechte erlöschen, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit.

§ 9
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen oder für bestimmte Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden. Über die Schließung und Aufhebung entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluss.
(2) Durch die Schließung oder die Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
(3) Soweit dadurch ein Nutzungsrecht entfällt, das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgeübt worden ist, werden dem Nutzungsberechtigten auf Antrag die Gebühren erstattet.
(4) Eine Umbettung in ein Ersatzgrab erfolgt auf Antrag, wenn die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Die Kosten für die Umbettung trägt die Katholische Kirchengemeinde. Befindet sich das Ersatzgrab nicht auf diesem Friedhof, so werden für die noch verbleibende Ruhezeit die Gebühren anteilig erstattet.
(5) Durch Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Aufhebung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhezeiten der auf dem Friedhof bestatteten Toten abgelaufen sind.
(6) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.

III. Ordnungsvorschriften

§ 10
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 11
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde und Pietät des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Es ist verboten:
a) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder Rasenflächen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, zu lärmen, zu spielen und zu rauchen,
b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie nicht genehmigte gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
c) Druckschriften zu plakatieren und zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
f) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
g) Abraum und Abfälle außerhalb der dazu bestimmten Stellen abzulagern,
h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
i) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie die Würde, Sicherheit und Ordnung des Friedhofes nicht beinträchtigen.
(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 12
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten. Sie haben ihre Dienstleistung auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
(2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz besitzt.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
(7) Firmenbezeichnungen an Grabeinfassungen sowie an Grabmalen sind unzulässig.
(8) Dem Gewerbetreibenden kann die Ausübung seiner Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat, er die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, durch seine Tätigkeit die Würde des Ortes als christliche Begräbnisstätte oder die christlichen Werte selbst Schaden nehmen.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 13
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 ThürBestG unter Vorlage der Bescheinigungen des zuständigen Standesamtes über die Eintragung des Todesfalls in das Sterbebuch oder durch Vorlage der Genehmigung zur Bestattung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.

(2) - derzeit unbesetzt -
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest. Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bestattungen erfolgen regelmäßig Montag bis Freitag, außer wenn auf einen Wochentag ein Feiertag fällt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
(5) Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes und müssen grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen.

§ 14
Särge und Urnen

(1) Bei der Erdbestattung ist ein Sarg zu verwenden. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.
(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet.
(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,68 m hoch und im Mittelmaß 0,68 m breit sein. Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,35 m, in genehmigten Ausnahmefällen bis maximal 1,70 m, lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Dies gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Urnen aus nicht zersetzbarem Material zu verwenden.
(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.
(7) Die Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben, sowie die Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass innerhalb der in § 17 geregelten Ruhezeit die Verrottung und die Verwesung der Toten ermöglicht wird.

§ 15
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben der Gräber ist von den Nutzungsberechtigten der Grabstätte zu veranlassen und nur durch einen von ihnen beauftragten Gewerbetreibenden oder dazu berechtigten Bestattungsunternehmen auszuführen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Die Entsorgung des verbleibenden Erdaushubs einer Grabstätte ist Sache des Nutzungsberechtigten.
(5) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
(6) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden.
(7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 16
Belegung, Wiederbelegung

(1) In Reihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten ist eine zusätzliche Beisetzung von je 1 Urne zulässig, wenn die Ruhezeit gemäß § 17 die Nutzungszeit gemäß Nutzungsvereinbarung nicht übersteigt.
(2) Vor Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
(3) Werden bei einer Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unverzüglich mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 17
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30** Jahre und für Aschen **20** Jahre.

§ 18
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen sind bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung unzulässig. Danach, bis zu einem Jahr nach der Beisetzung, wird die Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt.
Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte innerhalb des Friedhofs sind unzulässig. § 9 Absatz 4 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten, Urnenreste in die Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
(4) Ausbettungen aus Gemeinschaftsanlagen für Urnengrabstätten sind insgesamt unzulässig.
(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Mit dem Antrag ist ein von der Friedhofsverwaltung ausgestellter Nachweis der Berechtigung vorzulegen.
(6) Die Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.
(7) Die notwendigen Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit die Friedhofsverwaltung beziehungsweise das zur Umbettung beauftragte Unternehmen bezüglich der Schäden leichte Fahrlässigkeit trifft.
(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(9) Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, können von Amts wegen in eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte umgebettet werden, wenn den Berechtigten Nutzungsrechte entzogen worden sind.
(10) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

V. Grabstätten

§ 19
Arten von Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
a) Reihengrabstätten (§ 20),
b) Urnenreihengrabstätten (§ 21),
c) - derzeit unbesetzt -,
d) - derzeit unbesetzt -,
e) - derzeit unbesetzt -,
f) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 24),
g) - derzeit unbesetzt -,
h) - derzeit unbesetzt -.

§ 20
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein pflegearmes Erdrasengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist entgegen § 7 Absatz 1 nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, eingeschlossen Tot- und Fehlgeburten,
Grabstellen von 0,70 m Breite und 1,20 m Länge, Wegbreite zwischen den Grabstätten 0,50 m, Wegelänge 1 m,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
Grabstellen von 0,90 m Breite und 1,90 m Länge, Wegbreite zwischen den Grabstätten 0,50 m, Wegelänge 1 m.
c) pflegearme Reihenrasengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
Grabstellen von 0,90 m Breite und 1,90 m Länge, Wegbreite zwischen den Grabstätten 0,50 m, Wegelänge 1 m. § 16 Absatz 1 bleibt unberührt.

Maße alter Grabfelder werden hiervon nicht berührt.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder ein Fehlgeborenes mit der verstorbenen Mutter, Familienangehörigen oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einer Reihengrabstätte zu bestatten, wenn die verbleibende Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 1.
(4) Ort und Lage der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und abgesteckt.
(5) Das Abräumen oder Teilen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 21
Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Ein pflegearmes Urnenrasengrab ist ein Einzelgrab ohne jegliche Bepflanzung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist entgegen § 7 Absatz 1 nicht möglich.
(2) Die Urnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,00 m Länge eingerichtet. Maße alter Grabfelder werden hiervon nicht berührt.
(3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. § 16 Absatz 1 bleibt unberührt.
(4) Ort und Lage der Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und abgesteckt.
(5) Das Abräumen oder Teilen von Urnenreihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeiten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 22
Wahlgrabstätten
- derzeit unbesetzt -

§ 23
Urnenwahlgrabstätten
- derzeit unbesetzt -

§ 24
Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen und Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
(2) Die Grabgestaltung und -pflege erfolgt allein im Auftrag der Friedhofsverwaltung. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 25
Ehrengrabstätten
- derzeit unbesetzt -

§ 26
Kolumbarien
- derzeit unbesetzt -

VI. Gestaltungsvorschriften

§ 27
Gestaltung der Grabstätte

(1) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte für stehende Grabmale oder für liegende Grabmale zu wählen.
(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs ohne Störung einfügt und der Friedhofszweck, der Zweck dieser Friedhofsordnung und die Würde des Friedhofs als heiliger und gesegneter Ort der Totenruhe in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage sowie die Pietät gewahrt werden.
(3) Für die einzelnen Grabfelder sind die im Belegungsplan festgelegten Arten der Grabstätten bindend und werden im Belegungsplan, der Bestandteil der Friedhofsordnung ist, ausgewiesen.
(4) Grabstätten müssen innerhalb von neun Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung hergerichtet werden.
(5) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Es ist jedoch möglich, z. B. nach einer zusätzlichen Urnenbeisetzung in einem vorhandenen Grab eine Schriftplatte zu setzen. Diese ist so zu gestalten, dass sie sich in Größe, Form und Gesteinsart dem vorhandenen Grabmal harmonisch anpasst. Ein stehendes Grabmal einschließlich der Einfassung darf eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Schriftplatte kann als Kissenstein mit oder ohne Stützkeil und Grundplatte sein.
Bei den pflegearmen Erdrasengräbern und Urnenrasengräbern sind die Lebensdaten auf der bündig mit dem Erdreich liegenden Grabplatte aufzubringen.
(6) Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Grabeinfassung mit folgenden Maßen (Außenkante) abzugrenzen:
a) einstellige Grabstätten für Erdbestattungen 0,90 m x 1,90 m,
b) Kindergrab für Erdbestattung 0,70 m x 1,20 m,
c) Urnengräber 0,60 m x 1,00 m.

Die provisorischen Holzeinfassungen sind mit den gleichen Maßen zu setzen.
(7) Die Gräber dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Deren maximale Höhe beträgt 1,00 m.

§ 28
Gestaltungsvorschriften von Grabmalen

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Zulässig sind Zierplatten für die Befestigung einer Grableuchte bzw. Grabvase.
(3) Grabmale müssen in Abhängigkeit von ihrer Höhe eine minimale Stärke aufweisen. Die minimale Stärke beträgt bei:

a) Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
stehende Grabmale bei einer Höhe bis zu 0,65 m — mindestens 0,10 m
liegende Grabmale bei einer Länge bis zu 0,60 m — mindestens 0,08 m
b) Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
<u>stehende Grabmale</u>
bei einer Höhe von bis zu 1,20 m — mindestens 0,12 m
bei einer Höhe von 1,21 m bis zu 1,50 m — mindestens 0,14 m
ab einer Höhe von 1,51 m — mindestens 0,16 m
Die Angaben zur Höhe schließen die Grabeinfassung und den Sockel ein.
<u>liegende Grabmale</u>
bei einer Höchstlänge bis zu 0,60 m — mindestens 0,08 m
bei einer Höchstlänge von 0,61 m bis 1,20 m — mindestens 0,12 m
Der Neigungswinkel darf bis zu 45 Grad betragen.
c) Grabstätten im pflegearmen Erdrasengrab und Urnenrasengrab
<u>liegende, mit dem Erdreich bündig abschließende Grabmale:</u>
Grabplatte 0,80 m Breite x 0,60 m Höhe mindestens 0,14 m
Auf der Grabplatte dürfen eine Grabvase und/oder eine Grablaterne befestigt werden.
Der Abstand vom Rand der Grabplatte muss umlaufend mindestens 0,10 m betragen. Es dürfen keine zusätzlichen, losen Schmuckelemente aufgebracht werden.

(4) Aufgrund der anstehenden bindigen Böden und deren bodenphysikalischen Eigenschaften, darf nicht mehr als ein Drittel der Erdgrabstätten durch Stein abgedeckt werden, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden. Urnengrabstätte dürfen in ihrer Gesamtheit abgedeckt werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

VII. Errichtung, Unterhaltung und Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

§ 29
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 und unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(3) Die Errichtung und die Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Nicht zustimmungspflichtig sind provisorische Grabmale, die nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig sind. Sie dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
(6) Über die Versagung der Zustimmung entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Versagung ist zu begründen.

§ 30
Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Bei gleichzeitiger Lieferung mehrerer Grabmale ist eine zusätzliche listenmäßige Aufstellung der angelieferten Stücke (Name, Steinart, Größe) vor Errichtung vorzulegen.
(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so anzuliefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 31
Ersatzvornahme

(1) Ohne Zustimmung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern die Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.
(2) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren.

§ 32
Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung mit der Zustimmung gemäß § 29. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach § 28. Falls die Standsicherheit dadurch nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben.

§ 33
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die gemäß Absatz 1 Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 34
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhe- oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung oder Aufgabe von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kosten dafür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde über, soweit bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VIII. Pflege der Grabstätten

§ 35
Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Sinne von § 27 dauernd in Stand gehalten werden. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann von dem Verantwortlichen nach Ende der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes verlangen, dass die Grabstätte abgeräumt wird.
(2) Wesentliche Veränderungen an der Grabstätte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Pflanzen, die 1,00 m Höhe überschreiten, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
(4) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung; soweit die Verwaltung bei der Kommune liegt, erfolgt die Unterhaltung und Veränderung nur in Absprache mit der Katholischen Kirchengemeinde als Träger des Friedhofs.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege sind nicht gestattet.
(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen. Ebenso unzulässig ist das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen usw.).

§ 36
Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

(1) Die Erdgrabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 27 und 33 keinen zusätzlichen Anforderungen.
(2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.

§ 37
Folgen ungenügender Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt oder ist die Sicherheit beeinträchtigt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
Der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung oder der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des § 34 Absatz 2 hinzuweisen.
(2) - derzeit unbesetzt -
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

IX. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 38
Überführung der Leiche

(1) Die Überführung der eingesargten Leiche hat durch die Bestattungsfirmen zu erfolgen.
(2) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsfirmen am Fußende des Sarges einen Vermerk mit den Personalien und der letzten Wohnung des Verstorbenen fest anzubringen.
(3) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, ist die Haftung der Katholischen Kirchengemeinde ausgeschlossen.

§ 39
Benutzung der Leichenhalle
- derzeit unbesetzt -

§ 40
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.
(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.
(4) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
(5) Bei allen Trauerfeiern sind die christlichen Symbole und Skulpturen zu respektieren. An der Innenausstattung darf nichts verändert werden.

X. Schlussvorschriften

§ 41
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsordnung handelt, wer den Tatbestand des § 35 Absatz 1 ThürBestG erfüllt.
(2) Der verwaltungsrechtliche Vollzug, der nach § 35 Absatz 2 ThürBestG festgelegten Geldbuße, obliegt den zuständigen Verwaltungsbehörden nach § 35 Absatz 3 ThürBestG.

§ 42
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 43
Haftung

(1) Die Katholische Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Katholische Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
(2) Die Katholische Kirchengemeinde führt keinen Winterdienst aus. Das Betreten des Friedhofes in der Winterzeit geschieht auf eigene Gefahr.

§ 44
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsordnung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 45
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Friedhofsordnung tritt mit ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 22.01.2014 sowie alle dieser Friedhofsordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

§ 46
Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes, einer Beisetzung oder anderen Vorgängen einer ordnungsgemäßen Verwaltung, insbesondere der Gebührenerhebung, dürfen personenbezogene Daten unter Beachtung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) verarbeitet werden.

Bischofferode, den 08.02.2023

gez. Pfarrer Dr. Herbert Meyer (Siegel)
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

gez. Thomas Rothensee
Mitglied des Kirchenvorstandes

gez. Sven Stephan
Mitglied des Kirchenvorstandes

Vorstehender Friedhofsordnung wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:
Erfurt, den 28.03.2023
gez. Raimund Beck (Siegel)
Generalvikar

Kommunalaufsichtliche Genehmigung:
Heiligenstadt, den 17.05.2023
gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Friedhofsgebührenordnung

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien Bischofferode erlässt aufgrund des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) vom 15.12.1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 434) und § 3 der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Bischofferode die folgende vom Kirchenvorstand beschlossene Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Neustadt.

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Bischofferode für den Friedhof in Neustadt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) bei Erstbestattungen
   1. der Ehegatte,
   2. die Kinder,
   3. die Eltern,
   4. die Geschwister,
   5. die Enkelkinder,
   6. die Großeltern,
   7. der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
   8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
   9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller sowie der Nutzungsberechtigte, der sich der Katholischen Kirchengemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Die Gebührenschuld trägt in jedem Falle auch

a) der Antragsteller sowie
b) der Nutzungsberechtigte, der sich der Katholischen Kirchengemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührenordnung, das Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4
Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe eines entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Stundung, Erlass, Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 6
Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Friedhofsgebührenordnung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Friedhofsgebührenordnung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Vollstreckung regelt sich gemäß § 36 Ziffer 4 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) in Verbindung mit Artikel 17 des Staatsvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997.

§ 7
Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsordnung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit ihrer kommunalaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22. Januar 2014 sowie alle dieser Friedhofsgebührenordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Bischofferode, den 08.02.2023
gez. Pfarrer Dr. Herbert Meyer
Vorsitzender des Kirchenvorstandes (Siegel)

gez. Thomas Rothensee
Mitglied des Kirchenvorstandes

gez. Sven Stephan
Mitglied des Kirchenvorstandes

Vorstehender Friedhofsordnung wird hiermit die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:
Erfurt, den 28.03.2023
gez. Raimund Beck (Siegel)
Generalvikar

Kommunalaufsichtliche Genehmigung:
Heiligenstadt, den 17.05.2023
gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Gebührenverzeichnis

Grabstätte:

-	Kindergrab	**250,00 €**
-	Einzelgrab	**450,00 €**
-	Reihengrab im Rasengrabfeld *(pflegearmes Erdrasengrab)*	**1.200,00 €**
-	Urnengrab	**250,00 €**
-	Urnenreihengrab im Rasengrabfeld *(pflegearmes Urnenrasengrab)*	**600,00 €**
-	Doppelurnengrab	**250,00 €**
-	Urne in ein schon vorhandenes Einzelgrab	**250,00 €**
-	Beisetzung i. d. Urnengemeinschaftsanlage	**300,00 €**
Friedhofsunterhaltungsgebühr (einmalig)		**120,00 €**
Räumung des Grabes (nach Ablauf der Ruhezeit)		**120,00 €**

Für Verstorbene, die ihren Hauptwohnsitz in den letzten **5 Jahren** nicht in der Gemeinde Am Ohmberg hatten und die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch eines Angehörigen auf dem Friedhof in Neustadt beigesetzt werden möchten, wird die **doppelte Gebühr** der in diesem Gebührenverzeichnis genannten Gebühren erhoben.

Informationen des Landkreises Eichsfeld

Neue Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk EIC-002

Mit Wirkung vom 01.06.2023 widerruflich und bis zum 31.05.2030 befristet wurde

Frau Linda Degenhardt

als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk EIC-002 (ehemals Frank Siegel) durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bestellt.

Frau Linda Degenhardt ist unter folgender Anschrift erreichbar:

37351 Dingelstädt OT Bickenriede, Büttstedter Straße 28
Tel.: 0151 51942787, E-Mail: schornsteinfegerindegenhardt@web.de

Zuständig ist Frau Degenhardt für Teilbereiche der Landgemeinde Sonnenstein (nur OT: Bockelnhagen, Epschenrode, Holungen, Silkerode, Stöckey, Weilrode, Weißenborn-Lüderode und Werningerode) die Gemeinden Buhla, Haynrode und die Landgemeinde Am Ohmberg

Das Umweltamt informiert über unzulässige Wasserentnahmen aus Gewässern

Aufgrund der Trockenheit führt die untere Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld derzeit vermehrt Gewässerschauen durch, bei welchen zahlreiche ungenehmigte Wasserentnahmen an Bächen, Flüssen und Standgewässern festgestellt wurden.
In diesem Zusammenhang wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Thüringer Wassergesetz) nur das Schöpfen mit Handgefäßen zur Wasserentnahme zulässig ist. Alle anderen Wasserentnahmen, insbesondere auch der Einsatz von Pumpvorrichtungen, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ungenehmigte Wasserentnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.
Trotz einiger Regenschauern in den vergangenen Tagen leiden die Gewässer an akutem Wassermangel und es fehlt weiterhin an ausreichenden Niederschlägen.
Erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer sind zu vermeiden, um die Tiere und Pflanzen vor Schaden zu bewahren. Die ökologische Bedeutung der Gewässerlebensräume ist zu schützen.
Alle Eingriffe, also auch Wasserentnahmen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind verboten.
Folglich darf auch das Schöpfen mit Handgefäßen nur so erfolgen, dass die Gewässer nicht geschädigt werden.
Sollte die Trockenheit anhalten und sich die Situation an den Gewässern weiter verschlechtern, wird das Landratsamt Eichsfeld eine Allgemeinverfügung bis hin zu einem Verbot des Gemeingebrauchs an Flüssen und Bächen erlassen.

Informationen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst für August 2023

Kontakt:

WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND EICHSFELDER KESSEL

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag	13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag	09:30 - 11:45 Uhr
Donnerstag	09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel

Aus Vereinen und Verbänden

Mitgliederversammlung des HVE Eichsfeld Touristik e.V.

Vielfältige Aktivitäten und Kontinuität

Die alljährliche, sehr gut besuchten Mitgliederversammlung des Heimat- und Verkehrsverbandes Eichsfeld (HVE) fand in Dingelstädt statt. Der Vorsitzende Gerold Wucherpfennig und die Geschäftsführerin Ute Morgenthal informierten umfangreich über abgeschlossene, laufende und geplante Projekte, personelle Veränderungen, Aktionen und Veranstaltungen.
„Trotz der herben Verluste durch die Pandemie in den Jahren 2020 bis Anfang 2022 ist im Bereich der Hotellerie und Gastronomie wieder ein positiver Trend zu verzeichnen. Die Zahlen der Ankünfte und Übernachtungen für das Eichsfeld zeigten seit 2005 einen stetigen Anstieg. Das Eichsfeld hatte seine Attraktivität offensichtlich bis zur Pandemie gesteigert, so dass die Marke von fast 500.000 Übernachtungen im Jahr 2020 mit großer Wahrscheinlichkeit hätte erreicht werden können,“ so Gerold Wucherpfennig. Zudem wies er auf eine bundesweite Untersuchung des Deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Institutes für Fremdenverkehr (dwif) zur Gästezufriedenheit aus dem Jahr 2022 hin. Danach hat sich das Eichsfeld als eine von insgesamt 140 Tourismusregionen Deutschlands erheblich gesteigert und belegt den 27. Platz, was für das Eichsfeld als nicht traditionelle bzw. klassische Tourismushochburg sehr erfreulich ist.
Mit der Anerkennung des HVE zur Destination Management Organisation (DMO) 2019 und der Auszeichnung mit dem „Gütesiegel Silber“ erhält der Verein auch in diesem Jahr Landesmittel zur Förderung des regionalen Tourismus. Für die Jahre 2020-22 betrug die Förderung jährlich etwa 70.000,00 €. 2023 stehen für die touristische Weiterentwicklung der Region 300.000,00 € zur Verfügung.
Die Region Eichsfeld wird aktuell im überregionalen Marketing beispielsweise durch Radiowerbung bei Radio Hannover mit durchschnittlich 20.000 Hörern pro Stunde oder auch mit Großflächenwerbung auf einem Regionalbus im Raum Leipzig beworben. Für verschiedene Wander- und Outdoorwelten-Magazine werden Advertorials und Partnergesellschaften geschaltet.
Auch bietet der Deutsche Wandertag 2024 eine große Chance die Region bekannter zu machen und auf erneute Besucher zu hoffen. Aktuell sind 120 Tourenangebote in Planung.
Um die Touristische Infrastruktur weiter zu stärken, sind verschiedene Projekte in der Planung. Entlang des Eichsfeldwanderweges sollen im Laufe des Jahres 2023 beispielsweise mehrere überdachte Sitzgruppen (Waldschänken) installiert werden.
Im Jahr 2022 und 2023 war und ist das HVE-Team auf den Messen im In- und Ausland präsent, u.a. auf dem Deutschen Wandertag in Fellbach, auf dem Winterwandertag in Fichtelberg und zur Rennrodel-/Biathlon-Weltmeisterschaft in Oberhof, außerdem zum 40-jährigen Jubiläum des Kolping Ferienparadies Pferdeberg Duderstadt. In Planung ist auch die Präsenz auf der Landesgartenschau Bad Gandersheim. „Auf den Messen“, so berichtete Ute Morgenthal, „war das Interesse über die Region Eichsfeld und entsprechendem Informationsmaterial sehr groß. Die aktuellen Printprodukte, wie der Urlaubsplaner Eichsfeld, die Aktivkarte Eichsfeld und verschiedene Flyer fanden regen Absatz.“
Mit dem neu erschienenen Magazin „Genussvolles Eichsfeld“ kann sich der Leser auf eine kulinarische Reise durch die Region begeben. Mit einer Auflage von 10.000 Stück und aktuell 65 Anbietern gibt das GenussMagazin erstmals einen Überblick zur kulinarischen Vielfalt im Eichsfeld. Regionale Produkte und bekannte Spezialitäten haben dabei natürlich einen ganz herausragenden Stellenwert.
Am 18. Juni lud der Wanderverein aus Tiftlingerode zum 25. Eichsfelder Wandertag 2023 ein. Die Vorbereitungen für den Eichsfelder Bauernmarkt vom 26. bis 27.08. 2023 auf dem Gut Beinrode laufen auf Hochtouren. Und die kommenden Feierlichkeiten zu den Eichsfeldtagen 2024 werden von der Landgemeinde Am Ohmberg in Großbodungen ausgerichtet.
Gegenwärtig erfolgt die Erweiterung und der Umbau der Geschäftsstelle im ehemaligen Bahnhofsgebäude der Stadt Leinefelde. Die Baumaßnahmen sehen eine Umgestaltung des Eingangsbereiches, neue Sanitäranlagen, den Umzug des Archivraums und die Schaffung von zwei neuen Büroarbeitsplätzen vor.

Außerdem kann sich der HVE als touristischer Dachverband des Eichsfelds über weitere kommunale Mitglieder freuen. Während im Jahr 2021 die Gemeinden Großbartloff und Büttstedt in den Verband aufgenommen wurden, sind in 2022 die Gemeinden Haynrode und Breitenworbis mit Bernterode neu hinzugekommen.

Gerold Wucherpfennig
HVE-Vorsitzender

HVE-Webinare für Gastgeber im September

Der HVE Eichsfeld Touristik e.V. lädt herzlich zu einer neuen und exklusiven Webinar-Reihe für Gastgeber von Ferienwohnungen ein. Aufgrund der anregenden Diskussionen während des letzten Gastgeber-Treffens in Duderstadt und auf Initiative des HVE hin, hat die Thüringer Tourismus GmbH (TTG) eine Webinar-Reihe zum Thema Ferienwohnungen zusammengestellt.
Wertvolle Tipps und Informationen rund um das Betreiben von Ferienwohnungen erwartet die Teilnehmer. Sie erfahren alles über Vermietungen, ökonomisches Wirtschaften, effektives Verwalten und natürlich bekommen die Teilnehmer das richtige Handwerkszeug für eine perfekte Präsentation an die Hand.
Außerdem geht es um: Preisgestaltung, Saisonalität, Website und Fotos, Qualität - Den Gast begeistern!, Rechtsfragen / AGBs und Tourismusabgaben / Steuern für Gastgeber.

Nähere Informationen dazu finden Sie hier:
https://thueringen.tourismusnetzwerk.info/webinar-reihe-ferienwohnung/

Die Webinare finden im **September 2023** online via Teams statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Nach der Anmeldung und einige Tage vor der Veranstaltung wird der entsprechende Link zugesandt.
Nehmen Sie diese einmalige Chance wahr, um sich und Ihre Ferienwohnung optimal zu vermarkten. Wir sind davon überzeugt, dass die Webinar-Reihe Ihnen wertvolle Impulse und neue Erkenntnisse bieten wird.
Melden Sie sich noch heute an und sichern Sie sich Ihren Platz! Wir freuen uns darauf, Sie bei den Webinaren begrüßen zu dürfen.

Bei Fragen oder falls weitere Informationen gewünscht sind, kontaktieren Sie gern den HVE unter:

HVE Eichsfeld Touristik e.V.
Conrad-Hentrich-Platz 1
37327 Leinefelde-Worbis
www.eichsfeld.de
Tel.: 03605 200 676 0
E-Mail: info@eichsfeld.de

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Am Ohmberg
Herausgeber: Gemeinde Am Ohmberg, Großbodungen, Fleckenstraße 49, 37345 Am Ohmberg, Tel.: 036077/9390-0, Fax: 036077/9390-29, E-Mail: info@lg-am-ohmberg.de, Internet: www.lg-am-ohmberg.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Amtlichen Textteil:** Bürgermeister der Gemeinde Am Ohmberg, Ansprechpartnerin: Frau Müller, Tel.: 036077/9390-15, E-Mail: mueller@lg-am-ohmberg.de **Verantwortlich für den Nichtamtlichen Textteil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann, erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an die Haushalte der Gemeinde Am Ohmberg verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag (siehe oben) bestellt und bezogen werden. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Veranstaltungen

Angebote August Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen

Ausflügler können die schöne Umgebung von Gut Herbigshagen auf den weitläufigen Rundwegen genießen. Der Hofshop bietet Produkte ausgewählter Partner und Apfelsaft von den eigenen Streuobstwiesen. Im Café GUT(e) auszeit HERBIGSHAGEN werden die Gäste mit leckerem Kuchen, Herzhaftem aus der Region sowie Kaffee- und Teespezialitäten verwöhnt. www.auszeit-herbigshagen.de.

Samstag, 19. August, 10:00 - 14:00 Uhr:
Entdeckungstour Lebensraum Wald

Im Lebensraum Wald lassen sich viele Tierspuren entdecken
Foto: Dietrich Kühne

Der Wald ist ein vielfältiges Ökosystem. Er bietet Lebensraum für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Diese Arten sind an das Zusammenleben mit Bäumen angepasst. Einige gedeihen nur im Schatten der Bäume, andere brauchen Baumhöhlen als Verstecke. Wieder andere benötigen Eicheln, Bucheckern oder Fichtensamen als Nahrung. Die Wahrnehmung und Wertschätzung des Lebens-raums Wald mit seinen Ressourcen steht an diesem Tag dabei im Mittelpunkt. Ein Rollenspiel erlaubt es den Teilnehmenden, die Nahrungskette in der Räuber-Beute-Beziehung zu erleben und so die Wechselwirkung des Ökosystems Wald zu verstehen. Erwachsene 20 Euro, Kinder bis 12 Jahre 16 Euro.

Samstag, 26. August, 10:00 - 14:00 Uhr
Klimagerechtigkeit
Der Klimawandel ist eine der zentralen ethisch-politischen Herausforderungen unserer Zeit. Denn die dramatisch voranschreitenden Veränderungen bedrohen die Lebensgrundlage von Millionen. Sie führen zu mehr Armut, mehr Flucht und in der Folge zu mehr Konflikten um lebensnotwendige Ressourcen. Was steckt hinter den Forderungen nach Klimagerechtigkeit und einem Systemwandel? Wie erträumen wir uns die Zukunft und wie kann Solidarität gelebt werden? Erwachsene 20 Euro, Kinder bis 12 Jahre 16 Euro.

Bitte jeweils wetterfeste Kleidung, festes Schuhwerk und Verpflegung mitbringen. Anmeldung und Information: Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen, Sielmann-Weg 1, 37115 Duderstadt, Tel. 05527 914-208, besucherservice@sielmann-stiftung.de.

Christoph Neumann
NEZ Gut Herbigshagen PR/Veranstaltungen
Gut Herbigshagen
37115 Duderstadt
Tel.: 05527 914-314 Mobil: 0151 11349020
Fax: 05527 914-100

Zwischen Lüge und Wahrheit - Einsatz von Lügendetektoren in der Spionageabwehr

Vortrag und Bürgerberatung im Grenzlandmuseum

Im Geheimen hatte die DDR-Staatssicherheit mit Lügendetektoren ab den 1960er Jahren zu experimentieren begonnen. Zunächst sollten eigene Spione im Ausland besser vor Abwehrmethoden des Gegners geschützt werden.

Mit der späteren Entwicklung von Sprachanalysatoren baute die Stasi intern ihre psychologischen Testverfahren aus. Technische Mittel zum Überprüfen des mutmaßlichen Wahrheitsgehalts von Aussagen wurden bis zum Ende der DDR regelmäßig von HV A und Spionageabwehr der DDR zum großen Teil konspirativ genutzt. Um dieses Thema geht es in einem Termin des Stasi-Unterlagen-Archivs.
Dr. Rainer Erices ist Arzt und forscht und publiziert zum Gesundheitswesen und Gesundheitspolitik der DDR, zum Wirken der Staatssicherheit, zum Umgang der DDR mit Medizinverbrechen in der Nazizeit sowie allgemein zur deutsch-deutschen Zeitgeschichte.
Im Vorfeld beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erfurter Stasi-Unterlagen-Archivs Fragen zum Thema Akteneinsicht. Für die Antragstellung ist ein Personaldokument erforderlich.
Zudem steht ein Mitarbeiter des Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur für eine Beratung zu Fragen der Rehabilitierung von SED-Unrecht zur Verfügung. Dabei geht es zum Beispiel um politische Haft, berufliche Benachteiligung oder auch Einweisung in Jugendwerkhöfe und Kinderheime.

Termin:	**Donnerstag, 28. September 2023**
14-19.00 Uhr	**Bürgerberatung**
19.00 Uhr	**Vortrag „Einsatz und Nutzen des sogenannten Lügendetektors in HV A und Spionageabwehr der DDR“** Referent: Dr. Rainer Erices
Ort:	**Grenzlandmuseum Eichsfeld** **Duderstädter Str. 7-9, 37339 Teistungen**

Alrun Tauché
Leiterin Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt

Wissenswertes

Regionalbudget Eichsfeld - Projektideen gesucht!

Regionale Aktionsgruppe (RAG) Eichsfeld

Die RAG Eichsfeld hat die Chance, neben dem LEADER-Programm, einen weiteren Fördertopf zur Entwicklung des Eichsfelds in die Region zu holen: das Regionalbudget. Projektträger können sich bis zum **18.07.2023** mit ihrer Idee bewerben.
Das Regionalbudget steht sowohl Kommunen, Unternehmen als auch Vereinen, Kirchgemeinden oder Privatpersonen bis Mitte November 2023 zur Verfügung. Gesucht werden also Projekte, die innerhalb von drei Monaten umgesetzt und abgerechnet werden können.
Inhaltlich ist alles, was die Ortskerne und das soziale Miteinander in den Eichsfelder Gemeinden belebt, denkbar. Zusätzlich legt das Regionalbudget den Schwerpunkt auf kulturelle Schätze der Region. Die geplanten Maßnahmen dürfen dabei einen maximalen Umfang von 20.000 Euro nicht überschreiten und sich bei einer Förderquote von 80% auf einen entsprechenden Zuschuss freuen. Das Kleinprojekt muss innerhalb der Förderkulisse, dem Landkreis Eichsfeld, umgesetzt werden.
Wie im LEADER-Auswahlverfahren, entscheiden die Akteure vor Ort, also die Mitglieder der RAG, über die Förderwürdigkeit der eingereichten Ideen.
Neu ist, dass die Projektträger dann direkt mit der RAG bzw. dem Landkreis Eichsfeld einen Projektvertrag abschließen und bei erfolgreicher Umsetzung die Fördersumme ausgereicht bekommen. Die Maßnahmen müssen vom jeweiligen Projektträger zunächst vorfinanziert werden. Insgesamt beabsichtigt die RAG somit bis zu 200.000 Euro an Fördergeld in der Region zu verteilen.

Die genauen Bewerbungsbedingungen sowie die Antragsformulare können Sie unter www.rag-eichsfeld.de einsehen. Bei Fragen rund um die Beantragung stehen Ihnen die Mitarbeiter der RAG-Geschäftsstelle bei den Eichsfeldwerken unter 03606/655 103 sowie das Referat Kreisentwicklung beim Landkreis Eichsfeld unter 03606/650 1080 zur Verfügung.

Bürger setzen sich für Erhalt und Wiedereröffnung des Freibads in Holungen ein

Am 29. Juni versammelten sich rund 130 Menschen aus den umliegenden Gemeinden in Holungen, um über die Zukunft des örtlichen Freibads zu diskutieren. Die Veranstaltung war geprägt von angeregten Gesprächen, einem regen Austausch von Ideen und Meinungen sowie der gemeinsamen Reflexion über die Bedeutung des Freibads für die Region.
Besonders erfreulich war die große Bereitschaft der Anwesenden, sich aktiv einzubringen und für den Erhalt des Freibads einzusetzen. Ein besonderer Zwischenerfolg konnte bereits verzeichnet werden: Zwei Bademeister im Ruhestand erklärten sich bereit, bei der Arbeit im Freibad mitzuwirken. Dieses Engagement ist ein deutliches Zeichen für die Verbundenheit der Menschen mit dem Freibad in Holungen.
In diesem Zusammenhang wurde ein dringender Appell an alle Gemeinden im Umkreis gerichtet, sich ebenfalls für den Erhalt des Freibads einzusetzen. Es wurde betont, dass es nicht nur Aufgabe der lokalen Bevölkerung sei, sondern dass auch politische Entscheidungsträger auf allen Ebenen in Thüringen gefordert sind, Barrieren zur Öffnung der Freibäder abzubauen und die wirtschaftliche Unterhaltung zu unterstützen.
Die Bedeutung des Freibads für Kinder und Jugendliche wurde besonders hervorgehoben. Es dient nicht nur als Ort zum Schwimmen und Schwimmenlernen, sondern auch als Begegnungsort für alle Altersgruppen. Hier können sich Menschen treffen, gemeinsam erholen und beispielsweise Volleyball spielen. Das Freibad ist somit ein wichtiger sozialer Treffpunkt für die gesamte Gemeinschaft.
Die Veranstaltung in Holungen hat gezeigt, dass die Menschen in der Region ein starkes Interesse am Erhalt ihres Freibads haben und bereit sind, sich dafür einzusetzen. Nun liegt es an den politischen Entscheidungsträgern, diesem Engagement gerecht zu werden und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Freibad langfristig zu erhalten. Nur so kann die Region auch in Zukunft von diesem wichtigen Ort der Begegnung und Erholung profitieren.
Ein nächstes Treffen soll am 03.08.2023 in Holungen im Bürgerhaus statt finden. Dazu sollen auch Vertreter, bereits bestehender Fördervereine für Freibäder eingeladen werden, um von Ihren Erfahrungen und Ideen zu berichten.

Rund um Familie, Gesundheit & Soziales

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Termin / Kursbeginn		Thema	Referent/in
Juli 2023			
Fr, 14.07.	18.00 Uhr	Zeltwochenende für Familien	Pia Schröter / N.N.
Mo, 17.07.	09.00 Uhr	Sommerferientage (Montag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	Claudia Kellner
Fr, 21.07.	20.30 Uhr	Sommerfilm	
Sa, 22.07.	15.30 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	Andrea Hagedorn
Mo, 24.07.	09.00 Uhr	Sommerferientage (Montag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	Claudia Kellner
Mo, 24.07.	10.00 Uhr	Babysitterkurs für Jugendliche ab 14 Jahre (Montag - Mittwoch)	Andrea Hagedorn /Ute Stöber
August 2023			
Mi, 02.08.	16.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Martina Busse/ Melanie Klocke

Tipps, Termine

Herzlich Willkommen im WEG DER MITTE Kloster Gerode

Historische Führung mit Informationen zur Geschichte des im nächsten Jahr 900 Jahre alten ehemaligen Benediktiner-Klosters und zum Gesundheits- und Ausbildungszentrum WEG DER MITTE, So, 6.8., 15 Uhr, Eintritt: € 5,-

Führung durch den Heilpflanzengarten mit Erläuterungen zu Wirkung und Anbau ausgewählter Heilkräuter, Sa, 19.8., 15 Uhr, Eintritt € 8,-.

Das Kloster-Café öffnet Sa, 5.8., So, 6.8., Sa, 19.8., So, 20.8., jeweils 14 - 17 Uhr. Genießen Sie leckeren selbstgebackenen Kuchen und Torten. Auch die gesundheitsfördernden Aronia-Produkte des Klosters sind hier erhältlich.

Kloster auf Zeit - Auszeit für Körper, Geist und Seele. Tauchen Sie ein in die heilende Kraft der Natur, genießen Sie viel Zeit und Muße zu haben und lassen Sie Ihre Seele baumeln - in der Ruhe-Oase Kloster Gerode; mit BenefitYoga®, Meditation und Gesprächsrunden.

Seminarangebote Juli / August 2023

28. - 30.7.	Atem und innere Sammlung im Benefit Yoga®- dem natürlichen Atem Aufmerksamkeit schenken, hinein entspannen und so auch den Geist zur Ruhe bringen. Auch für Einsteiger geeignet
28. - 30.7.	Heil- und Wildkräuter - Wirkungen und Anwendungsmöglichkeiten kennenlernen, gemeinsam ernten, verarbeiten und verköstigen
28. - 30.7.	Kloster auf Zeit
8. - 13.8.	Kloster auf Zeit - Aufenthalte für 2 - 5 Tage buchbar
10. - 13.8.	Meditatives Bogenschießen - Achtsamkeit durch Bogenschießen und Meditation
17. - 22.8.	Benefit Yoga®-Sommerwoche - Regeneration, innere Ruhe und Gelassenheit fördern, mit Impulsen für mehr Gesundheit und Lebensfreude im Alltag
17.8. - 17.9.	Kloster auf Zeit - Aufenthalte ab 2 Tagen buchbar
18.8. - 17.9.	Work & Study - gemeinsame Ernte im Garten und auf den Aronia-Plantagen, Benefit Yoga®, Meditation, Stille und Austausch. Aufenthalte ab 2 Tagen buchbar
24.8. - 3.9.	Geroder Fastentage mit BenefitYoga® - das Immunsystem stärken, Wohlbefinden steigern, ganzheitlich und auf sanfte Weise BenefitYoga® ist als wirkungsvolle Maßnahme zur Gesundheitsvorsorge anerkannt. Die Gebühren für die BenefitYoga®-Stunden werden von den meisten gesetzlichen Gesundheits- und Krankenkassen ganz oder teilweise erstattet.

Weitere Informationen und Anmeldung: www.wegdermitte.de, Tel.: 036072-8200, klostergerode@wegdermitte.de

Sonstiges

Gesundheitstag 2023

Schon von klein auf haben wir gelernt, dass es höflich ist, jemandem der niest, Gesundheit zu wünschen. Heute soll das jedoch mit den Benimm-Regeln nicht mehr konform sein. Von allen Wünschen auf der Welt, steht der Wunsch nach Gesundheit an erster Stelle und das nicht erst seit Corona. Je älter man wird, desto mehr schätzt man, gesund zu sein. Angesichts der demographischen Entwicklung und dem sich vollziehenden Struktur- und Wertewandel in der Gesellschaft, gewinnt Gesundheit eine neue Bedeutung. Selten war die Pflege so häufig in den öffentlichen Medien. Das Altern bringt eine Fülle von körperlichen Problemen mit sich, die frustrierend sein können. Unsere Körper funktionieren einfach nicht mehr so gut wie früher. Man ist in besonderer Weise auf qualifizierte Hilfe, Achtung der Menschenwürde und Wahrnehmung seiner Interessen durch andere angewiesen. Jeder hofft darauf, so lange wie möglich selbstbestimmt seinen Alltag meistern zu können. „Ich will niemandem zur Last fallen“ ist ein Satz, der häufig zu hören ist. Im Nachgang des internationalen Tages der Pflege, veranstaltete die Kreisvereinigung des DRK in der Tagespflege „Glück auf“ in Bischofferode einen besonderen Gesundheitstag. Das ganze Haus war festlich geschmückt, es roch nach Kaffee und Kuchen und die Türen waren weit geöffnet für ein herzliches Willkommen. Doris und Reinhard Jäckel, selbst Bewohner in diesem Haus, backten frische Waffeln, wie am Fließband. Zahlreiche Partner, wie z.B. IKK, Sani-

tätshaus Jüttner oder Mitarbeiter von Ergo- und Physiotherapie präsentierten Gesundheitsangebote und standen bei Fragen Rede und Antwort. Guido Solf, Vorstandsvorsitzender des DRK-Kreisverbandes Eichsfeld erläuterte: „wir wollen einerseits, dass die Menschen uns als Partner wahrnehmen und andererseits ist es wichtig, die unterschiedlichen Bedarfe festzustellen, um nachhaltig reagieren zu können“. Zum konstruktiven Gespräch hatten sich als Gäste Gerd Reinhardt und Franz Jaworski vom Präsidium des DRK, die Bürgermeisterin der Landgemeinde Sonnenstein Margit Ertmer, der Bürgermeister der Landgemeinde am Ohmberg Karl-Josef Wand und Dr. Kurt Bischof aus Duderstadt als Unternehmensberater zusammengefunden. Alle sind sich einig, dass die Tagespflege mit ihren Angeboten ein Segen für die Gemeinden und ihre Bewohner ist. Auch auf dem Dorf gibt es Menschen, die aufgrund nachlassender Mobilität vereinsamen. Mit dem breiten Angebot in der Tagespflege wird die Mobilität der Tagesgäste gefördert, das Gedächtnis trainiert, ein unterhaltsamer Tag in froher Runde organisiert und pflegende Angehörige entlastet. Bei der häuslichen Pflege gerät man oft an seine Grenzen und ist froh und dankbar, wenn man seinen Angehörigen für ein paar Stunden in anderer Umgebung gut betreut weiß. Dr. Bischof, der den DRK-Kreisverband rund um die Tagespflegeeinrichtungen berät, weist auf den Riesenvorteil hin, dass viele Menschen nicht vorzeitig in ein Alten- oder Pflegeheim müssen und so lange wie möglich in ihrem Zuhause wohnen bleiben können, weil die Tagespflege mehr Zeit zur Verfügung hat, sich individuell mit einem jeden zu befassen.

Pflegende Angehörige erfahren beim DRK auch, wie häusliche Pflege finanziell und personell zu stemmen ist. Da ist der Einzelne oft überfordert. In einem mobilen Beratungsbüro treffen wir auf Renate Bloch und Katharina Schäfer. Sie sind ausgebildete Pflegebegleiterinnen und arbeiten ehrenamtlich. Ihre Aufgabe ist es, Pflegende zu unterstützen und ihnen Hilfe zukommen zu lassen, z.B. bei der Beantragung eines Pflegegrades oder bei der Organisation einer Haushaltshilfe. Auf Anfrage kann die Beratung in den eigenen vier Wänden des Pflegenden erfolgen. Die Beratung ist kostenlos. Wer schon einmal in der Situation war, einen lieben Angehörigen zu pflegen, weiß, mit wieviel Bürokratie man sich herumschlagen muss und welche täglichen Herausforderungen auf einen warten. Da gibt es Momente, in denen man lachen möchte und Momente in denen man den Tränen nahe ist. Auch, wenn man sich im Eichsfeld oft noch gegenseitig hilft, ist es sicher von Vorteil, die Nummer der Pflegeberatung 036074 96420 im Hinterkopf zu haben.

Thüringen Tag 2023 in Schmalkalden

Vom 9. bis 11. Juni 2023 präsentierten zwei Mitglieder des Projekts-Teams des Deutschen Wandertags 2024 die Region Eichsfeld beim diesjährigen Thüringen Tag in Schmalkalden. Zahlreiche Besucher nutzten Ihre Chance und erkundigten sich über den aktuellen Planungsstand des 122. Deutschen Wandertags.

Herta Gerlach (links) und Tokessa Reiß (rechts)

SAGENHAFT GRENZENLOS
Heilbad Heiligenstadt Region Eichsfeld
122. Deutscher Wandertag / 19.–22.09.2024
Region eichsfeld kommt gut - kommt an!
Heilbad Heiligenstadt
Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal

Stellenausschreibung

Im Grenzlandmuseums Eichsfeld ist ab dem 15. September 2023 die Stelle eines Mitarbeiters (m/w/d) für die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Eichsfeld zu besetzen (Teilzeit bis zu 20 Stunden/Woche). Gesucht wird eine Elternzeitvertretung, die das Team der Koordinierungs- und Fachstelle bis zum 31.12.2024 bereichert.

Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld wurde 2011 durch den Landkreis Eichsfeld, Abteilung Jugendamt initiiert. Sie ist eine von über 300 Partnerschaften auf Kreisebene, die sich im Sinne des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (www.demokratie-leben.de) und des Thüringer Landesprogramms „Denk bunt!“ gebildet hat (www.denkbunt-thueringen.de).

Die Partnerschaft für Demokratie (PfD) ermöglicht die Finanzierung von demokratiestärkenden Projekten im Landkreis Eichsfeld, berät und begleitet dabei Projektantragssteller*innen. Jährlich stehen rund 80.000 Euro dafür zur Verfügung. Zudem setzt sie sich mit dem „Jugendforum“ für moderne Jugendbeteiligungskonzepte ein und versteht sich als Netzwerkerin für Akteur*innen, die sich für die Ziele der beiden Förderprogramme einsetzen (www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de).

Von 2020 bis zum 31.12.2024 ist das Grenzlandmuseum Eichsfeld Träger der Fach- und Koordinierungsstelle der Partnerschaft für Demokratie im Landkreis Eichsfeld. Das Grenzlandmuseum Eichsfeld versteht sich als historischer Lernort für die Demokratie (www.grenzlandmuseum.de).

Aufgaben:
- Gesamtkoordination der „Partnerschaft für Demokratie“ in Zusammenarbeit mit dem federführenden Amt, dem Begleitausschuss und weiteren Akteur*innen der Partnerschaft
- Umsetzung der inhaltlichen Richtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
- Inhaltlich-fachliche Beratung von Antragstellenden und Begleitung der Projekte
- Konzipierung und Durchführung von Konferenzen, Workshops und Aktionstagen
- Koordinierung und Unterstützung des Begleitausschusses der PfD
- Öffentlichkeitsarbeit (inkl. der Pflege der sozialen Medien und des Internetauftrittes)
- Netzwerkarbeit mit Partner*innen auf lokaler und regionaler Ebene
- Mitarbeit im Grenzlandmuseum Eichsfeld

Voraussetzungen:
- abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium (B.A/ M.A.) der Sozial- oder Geisteswissenschaften, z.B. Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaft
- Kreativität in der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten
- Moderationsfähigkeit
- Erfahrung in der Gremienarbeit sowie im Projektmanagement
- gute Kenntnisse der deutschen Zeitgeschichte
- ausgeprägte planerische und organisatorische Fähigkeiten
- teamorientierte und eigenständige Arbeitsweise
- hohe Einsatzbereitschaft
- gute PC-Kenntnisse (MS-Office)
- Mobilität, Führerschein Klasse B und PKW

Wir bieten:
- ein interessantes, anspruchsvolles und abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld in einer einzigartigen Bildungseinrichtung im Herzen Deutschlands
- die Mitarbeit in einem engagierten und interdisziplinären Team
- eigenverantwortliches Handeln
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Trägern der historisch-politischen Bildung
- Fort- und Weiterbildungen
- Teils flexible Arbeitszeitgestaltung
- eine Vergütung in Anlehnung an E 9 TV-L

Die Stelle ist gebunden an die Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie Leben!“, die aktuell bis zum 31.12.2024 läuft. Bewerbungen von Menschen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum **01.08.2023**
per **Post** an

Grenzlandmuseum Eichsfeld
Duderstädter Straße 7 - 9
37339 Teistungen

oder
E-Mail an: bildungsstaette@grenzlandmuseum.de

Bitte fassen Sie in diesem Fall Ihre Bewerbungsunterlagen in einer pdf-Datei mit max. 5 MB zusammen. Eine Kostenerstattung im Bewerbungsverfahren erfolgt nicht. Für Rückfragen steht die Geschäftsführerin, Mira Keune, zur Verfügung: Tel. 036071/900011.

Deutscher Wandertag 2024: Aufruf zur Mitwirkung

Vom 19. bis 22. September 2024 wird die Stadt Heilbad Heiligenstadt gemeinsam mit der gesamten Region Gastgeber des Deutschen Wandertages sein. Bis zu 30.000 Wanderer werden erwartet. Stets hat eine große Region gemeinsam mitgewirkt und am Ende profitiert.
Im Jahr 2024 ist die Mitte Deutschlands der Gastgeber. Gemeinsam!
Um den Gästen innerhalb aller drei Bundesländer im Eichsfeld ein umfassendes Wanderprogramm zu bieten und die schönsten Ecken unserer Region aufzuzeigen, wird jede Hilfe benötigt.
Einige der Wandertouren werden auch teilweise durch private Wald- oder Wirtschaftsgebiete führen. Mit diesem Schreiben, wird informiert, dass einige Gebiete möglicherweise von der Nutzung betroffen sein könnten. Die Wanderer werden im Vorfeld ausdrücklich darüber informiert, dass die Wege einzuhalten sind und das Gebiet nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt werden darf.
Falls Privatwald- oder Wirtschaftsgebietbesitzer noch kein Schreiben der Geschäftsstelle erhalten haben und sich informieren möchten, ob auch Ihr Gebiet während der geführten Touren bewandert wird, wird um schriftliche Kontaktaufnahme an wandertour@dwt2024.de gebeten.
Gemeinsam wird so der 122. Deutschen Wandertag zu einem unvergesslichen Erlebnis.

Projekt-Team Deutscher Wandertag 2024

Weitere Infos unter: www.dwt2024.de
Geschäftsstelle Deutscher Wandertag 2024
E-Mail: orga@dwt2024.de
Telefon: 03606 677-450

Gesang und Ausflug in der Tagespflege „Im Bodetal“

Im Monat Juni war es bei uns sehr abwechslungsreich!
Neben den verschiedenen Beschäftigungsangeboten, welche den Tag der Klienten gestalten, gab es Besuche der Chöre.
Der Chor „La musica“ und der Kirchenchor Hauröden / Großbodungen schauten mal wieder vorbei. Sie brachten beide sehr viel gute Laune und Stimmung mit.
„La musica“ stimmte uns mit Frühlings- und Sommerliedern auf die schöne Jahreszeit ein. Es wurden viele bekannte Volkslieder vorgetragen, wo die Klienten gleich mit einstimmten.
Auch beim Kirchenchor Hauröden / Großbodungen wurden bei den Tagespflegegästen alte Erinnerungen geweckt.
Es wurden Kirchenlieder und Sommerlieder, in verschiedenen Sprachen und zum Mitsingen vorgetragen. Weiterhin gab es schöne Geschichten und Gedichte zu hören. Bei manchen Klienten, floss auch durch die alten Erinnerungen ein kleines Tränchen.
Gemeinsam wurde der Kanon „Dona nobis pacem“ und das Lied „Wie lieblich ist der Mai“ gesungen. Nach diesem schönen Besuchen, stand noch ein weiteres Highlight auf dem Programm. Die Klienten wurden zum Ausflug auf den Hauröder Sportplatz geladen.
Dort gab es ein schönes gemütliches Zusammensein mit einem leckeren Picknick. Bei herrlichem Sonnenschein mit Sonnenhut auf dem Kopf, fing der schöne Tag an.
Passend zum Wetter und zum Tag, wurden Ratespiele gespielt und Spaziergänge unternommen.
Es wurde viel gesungen und gelacht, aber auch an das leckere Essen wurde gedacht. Es gab selbst zubereitetes Fingerfood wie Canapes, Melone, Klößchen, Gemüse und vieles mehr, sowie leckere erfrischende Getränke.
Nachdem wir alle gemeinsam ein paar schöne Stunden verbracht hatten, ging es zurück in die Tagespflege, wo sich der ein oder andere noch ein kleines Mittagsschläfchen gönnte.
Bevor der schöne Tag zu Ende ging, gab es zum Kaffee frisch gebackenen Erdbeerkuchen, danach ging es zufrieden und glücklich, mit einem Lächeln im Gesicht nach Hause.
Die Tagespflegegäste ließen diesen Tag noch mehrmals Revue passieren und erzählten, wie sie solche Ausflüge und Tage damals erlebt haben.
Der Besuch von den Chören und der Ausflug haben viele Erinnerungen und Emotionen geweckt.
Wir freuen uns schon auf den nächsten Besuch der Chöre und noch viele schöne gemeinsame Feste!

Die Tagespflegegäste,
das Team der Tagespflege „Im Bodetal“
und Herr Pascal Höche,
sagen an alle: Ein herzliches Dankeschön

Energiekrise: Existenzsicherungsprogramm Thüringen (ThürExSi)

Mit dem Existenzsicherungsprogramm, können Unternehmen in Thüringen finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie in existenzbedrohendem Maße bzw. besonders schwer von der Energiekrise betroffen sind.

Weitere Informationen erhalten Sie über den nachfolgenden Link:
https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Thueringer-Existenzsicherungsprogramm

Stellenausschreibung der Gemeinde Sonnenstein

Die Gemeinde Sonnenstein schreibt für die kommunale Kindertageseinrichtung der Gemeinde Sonnenstein im Ortsteil Bockelnhagen **ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt** folgende Stelle aus:

Erzieher (m/w/d)

Das Aufgabengebiet umfasst folgende **Schwerpunkte:**
- Betreuung von Kindergruppen, nach Bedarf flexibel in unterschiedlichen Altersbereichen
- umfassende Förderung der Entwicklung der Kinder, ausgehend von aktuellen gesetzlichen Grundlagen und wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik
- aktive Beteiligung am Prozess der Umsetzung der Einrichtungskonzeption
- konstruktive Zusammenarbeit im Team und mit allen am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten

Die Bewerber sollten folgende **Anforderungen** erfüllen:
- Ausbildungsabschluss als staatlich anerkannter **Erzieher**, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge, staatlich anerkannter Heilpädagoge, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder ein anderer in § 16 ThürKitaG genannter Beruf
- oder als staatlich geprüfter **Sozialassistent** bzw. staatlich geprüfter **Kinderpfleger**
- Vorlage eines eintragungsfreien Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a Bundeszentral-registergesetz (kann nachgereicht werden)

Wir suchen einen zuverlässigen, freundlichen, engagierten Beschäftigten. Darüber hinaus erwarten wir Kooperationsfähigkeit und selbstständiges Arbeiten.

Arbeitszeit:
Es handelt sich um eine **befristete Stelle** mit einer Wochenarbeitszeit von derzeit **19 Stunden/Woche.** Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.08.2024.

Vergütung:
Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Anhang zur Anlage C des TVöD/VKA (Sozial- und Erziehungsdienst) in der Entgeltgruppe S8a.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, usw.) bis zum 31.07.2023 **per Post** an die Gemeinde Sonnenstein, Personalamt, Herr Lamkowski, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein oder **per E-Mail** an bewerbung@gemeinde-sonnenstein.de (Mailanhänge bitte ausschließlich im PDF-Format) zu senden.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur mit beigefügtem Freiumschlag zurückgesandt. Bitte verzichten Sie auf die Übersendung von Originalunterlagen.
Fahrtkosten o. Ä. können leider nicht erstattet werden.

Bei Rückfragen setzen Sie sich mit der Gemeindeverwaltung, Tel. Nr. 036072 83114, oder mit der Leiterin des Kindergartens, Frau Wagner, Tel. Nr. 036072 90647 in Verbindung.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Gemeinde Sonnenstein elektronisch verarbeitet und gespeichert. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-sonnenstein.de unter der Rubrik Datenschutz, Bewerbung bei der Gemeinde.

Sonnenstein, 15.07.2023
gez. Lamkowski
Hauptamtsleiter

„Naturschutz ist Heimatschutz?“

Vortrag zu rechtsextremen Ideologien im Natur- und Umweltschutz

Wann: **Donnerstag, 13. Juli - 18:30 Uhr**
Wo: **Bildungsstätte am Grenzlandmuseum**
vorab besteht um 18:00 Uhr die Möglichkeit zum Besuch der Sonderausstellung „Heimat eine Annäherung“ im Grenzlandmuseum Eichsfeld
Duderstädter Straße 7-9
37339 Teistungen

Das Grenzlandmuseum ist nicht nur ein bedeutender Ort der politisch-historischen Bildung, sondern auch der Umweltbildung. Diese beiden Stränge verbindet die Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld und lädt am Donnerstag, dem 13. Juli 2023, zu einem Vortrag zum Thema „Rechtsextreme Ideologien im Natur- und Umweltschutz“ in die Bildungsstätte am Grenzlandmuseum ein.

Immer wieder sind demokratische Akteur*innen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landwirtschaft mit Kooperationsanfragen, Vereinnahmungsstrategien und Unterwanderungsversuchen von rechts konfrontiert berichtet die Fachstelle für Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz der NaturFreunde Deutschlands e.V (FARN).

Fragen nach den Beweggründen und der Ziele der extrem rechten Akteur*innen sich in diesen Themenfeldern zu engagieren, widmet sich die Referentin Joy Opitz von FARN Göttingen. Dabei wird sie u.a. für historische und aktuelle Verknüpfungen des deutschen Natur- und Umweltschutzes mit extrem rechten Ideologien sensibilisieren. Ziel des Vortrags ist es, die Teilnehmer*innen in die Lage zu versetzen, demokratiefeindliche und menschenverachtende Ideologien und Denkmuster zu identifizieren sowie Handlungsoptionen zu diskutieren.

Die Veranstaltung ist Teil des Rahmenprogrammes zur aktuellen Sonderausstellung „Heimat. Eine Annäherung“. Vor dem Vortrag gibt es die Gelegenheit, um 18:00 Uhr die Sonderausstellung zu besuchen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Um Anmeldung wird gebeten: koordinierungsstelle@toleranz-foerdern-eichsfeld.de oder 036071/900018.

Die Partnerschaft für Demokratie im Eichsfeld wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie durch das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit gefördert. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter www.demokratie-leben.de und www.denkbunt-thueringen.de.

Kontakt
Koordinierungs- und Fachstelle der Partnerschaft
für Demokratie im Eichsfeld
im Auftrag des Landkreis Eichsfeld
Grenzlandmuseum Eichsfeld
Mara Ort, Andrea Heinemann
Duderstädter Straße 7 - 9
37339 Teistungen
Tel.: 036071 900018
Fax: 036071 900019
E-Mail: koordinierungsstelle@toleranz-foerdern-eichsfeld.de
Web: www.toleranz-foerdern-eichsfeld.de

Programm

zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen“ (NALAP)

Leistungsbeschreibung
Mit dem „Programm zur Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen“ (NALAP) kann:

1. eine Förderung durch Vertragsabschluss erfolgen z.B. für die
   - Durchführung von Mahd und Beweidung auf Biotopgrünland
   - Pflege von Teichen und Kopfbäumen
   - Betreuung von Amphibienschutzzäunen
2. eine Förderung durch Zuwendungsbescheid erfolgen z.B. für die Durchführung von
   - Naturschutzprojekten zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten in der Agrarlandschaft

https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/nalap-vertragsnaturschutz-und-projekte

Eine Initiative des:
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Informationen der Eichsfeldwerke

Neuer Vertrag zur Gewinnabführung beschlossen

Gesellschaften Eichsfeldwerke GmbH und EW Eichsfeldgas GmbH treffen erneut Vereinbarung und entlasten damit den Haushalt des Landkreises Eichsfeld

Heilbad Heiligenstadt, 22.06.2023 - In seiner gestrigen Sitzung hat der Kreistag den Abschluss eines neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Eichsfeldwerke GmbH und der EW Eichsfeldgas GmbH beschlossen. Der Vertrag ermöglicht es, den Gewinn der EW Eichsfeldgas im Rahmen eines steuerlichen Querverbundes für den Ausgleich von Verlusten einzusetzen, die durch den naturgemäß defizitären öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anfallen. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft, sein Abschluss wird auch vom Energieversorgungsunternehmen EAM, Mitgesellschafterin der EW Eichsfeldgas, befürwortet.
Angesichts der massiven Verwerfungen auf dem Beschaffungsmarkt und des enormen Anstiegs der Energiepreise im Jahr 2022 infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, hatte der Kreistag in einer öffentlichen Sitzung im September letzten Jahres entschieden, den bereits seit 2002 bestehenden Gewinnabführungsvertrag zwischen der Eichsfeldwerke GmbH und der EW Eichsfeldgas GmbH aufzukündigen. Die umsichtige Kündigung dieses Vertrags diente ausschließlich der Risikominimierung innerhalb der Unternehmensgruppe Eichsfeldwerke. „Diese Maßnahme war im Zuge der Unvorhersehbarkeit der weiteren Gaspreisentwicklung und daraus resultierender, möglicher Folgen für das Unternehmen nötig geworden.“, erklärt Ulrich Gabel, Geschäftsführer der Eichsfeldwerke. „Da sich die Preise an den internationalen Energiemärkten mittlerweile erholt haben und wieder ein Maß an Planbarkeit gegeben ist, macht es Sinn, jetzt wieder einen Vertrag zur Gewinnabführung zwischen beiden EW-Gesellschaften abzuschließen.“, so Diplom-Ingenieur Gabel weiter.
Die Möglichkeit der Verlustabdeckung über die Eichsfeldwerke trägt dazu bei, den Landkreis Eichsfeld finanziell zu entlasten. Durch das sehr wirtschaftliche Arbeiten der Unternehmensgruppe Eichsfeldwerke konnte der Haushalt in den Jahren 2003 bis 2022 um eine Summe von über 31 Millionen Euro entlastet werden. Allein im letzten Jahr erfolgte eine Verlustübernahme in Höhe von 2,9 Millionen Euro durch die Eichsfeldwerke.

Spatenstich für neues Ecklingeröder Wohnbaugebiet „Im Strange“

EW Projekt beginnt mit Erschließungsarbeiten

Heilbad Heiligenstadt | Ecklingerode, 23. Juni 2023: 60 Hektar Wohnbaufläche hat die EW Projekt seit 1996 für die Gemeinden in der Region mittlerweile erschlossen. Jetzt kommen weitere 15.000 Quadratmeter hinzu. Rund eine Millionen Euro investiert die EW Projekt GmbH, ein Unternehmen der Eichsfeldwerke, in 13 neue Bauplätze in das Wohnbaugebiet „Im Strange“ in Ecklingerode. Zum feierlichen ersten Spatenstich hatten René Sieber, Bürgermeister von Ecklingerode, und Ulrich Gabel, Geschäftsführer der Eichsfeldwerke, zahlreiche Gäste geladen, darunter auch Dr. Werner Henning, Landrat des Landkreises Eichsfeld und Aufsichtsratsvorsitzender der Eichsfeldwerke.
Durch die Entwicklung eines neuen Wohnbaugebiets in Ecklingerode kann die hohe Nachfrage nach attraktiven Baugrundstücken in der Region bedient werden. Nachdem im Februar 2023 die Genehmigung für den Bebauungsplan durch den Landkreis Eichsfeld erteilt wurde, kann jetzt mit der vollumfänglichen Erschließung der Infrastruktur durch die Gewerke begonnen werden. Neben dem Ausbau der öffentlichen Verkehrswege zählen hierzu die Verlegung von ca. 430 Metern Regen- und Schmutzwasserkanal sowie die Installation von Trinkwasserleitungen auf einer Länge von fast 300 Metern. Hinzu kommt die Verlegung von Glasfaserkabeln zur Bereitstellung von Highspeed-Internet für die angehenden EigenheimbesitzerInnen.
Für den Anschluss des Wohnbaugebiets an die bestehende Infrastruktur wird auch die Hinterdorfstraße in Ecklingerode erneuert. Inklusive der geplanten, das neue Wohngebiet erschließenden Straße wird somit eine Fläche von rund 1.000 Quadratmetern asphaltiert sowie circa 300 Quadratmeter Gehwegpflaster verlegt.
Als Ausgleichsmaßnahme werden entlang einer Grabenparzelle, welche zur Ableitung des Regenwassers dient, 14 Bäume gepflanzt. Die Fertigstellung des Areals in schönster Nordhanglage ist für das erste Quartal 2024 terminiert. Grundstücksbesitzer sollen mit dem Hausbau bereits im Frühjahr 2024 beginnen können.
Zu den Leistungen der EW Projekt GmbH zählen die Projektsteuerung, die Baubetreuung und Finanzierung sowie die Vermarktung der Grundstücke.
Bauwillige können sich bei Interesse gern unter folgender Telefonnummer melden: 03606.655-171.

Über die Eichsfeldwerke
Durch zuverlässiges und zielorientiertes Handeln haben sich die Eichsfeldwerke über die Grenzen des Eichsfelds hinaus fest etabliert. Die Unternehmensgruppe hat sich zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor und einem der größten regionalen Arbeitgeber entwickelt. Über 370 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich jeden Tag für eine funktionierende und lebenswerte Region. Über 101.000 Kunden setzen in verschiedenen Lebensbereichen auf die Eichsfeldwerke, ob auf dem Weg zur Arbeit, beim Anschalten des Lichtes oder der Heizung, sogar bei der Planung und Steuerung großer gewerblicher oder kommunaler Bauprojekte. Die Eichsfeldwerke sind Alltagsbegleiter und Motor einer ganzen Region. Die Bereitschaft zum Wandel und das Erkennen von Optionen hat das Unternehmen zu dem gemacht, was es heute ist - einem aktiven, innovativen Lebensraumgestalter. Weitere Informationen unter: www.eichsfeldwerke.de

Feierlicher „symbolischer“ Spatenstich: René Sieber, Bürgermeister von Ecklingerode, der Eichsfelder Landrat Dr. Werner Henning, seine ehemalige Stellvertreterin Martina Gatzemeier, Ulrich Gabel, Geschäftsführer der Eichsfeldwerke und Benno Bause, Prokurist der Eichsfeldwerke (v.l.n.r.) ließen es sich trotz des Regens nicht nehmen den ersten „symbolischen“ Spatenstich vorzunehmen.

Sechs Wochen Freizeitspaß:

Schüler-Ferienticket bei der EW Bus erhältlich

Leinefelde-Worbis, 07.07.2023: Auch in diesem Jahr kann es mit Bus und Bahn wieder auf Entdeckungstour durch Thüringen gehen: Die EW Bus GmbH bietet Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren zusammen mit weiteren Verkehrsunternehmen das Schüler-Ferienticket an. In den Sommerferien vom 8. Juli bis 20. August 2023 können Ticketbesitzer für einmalig 32 Euro quer durchs Bundesland reisen. Wer nur mit dem Bus fahren möchte, ist mit dem Schüler-Ferienticket Mini für 16 Euro gut beraten.
Die Tickets sind ab sofort direkt im Bus, in der Mobilitätszentrale in Leinefelde oder an den Betriebshöfen der EW Bus in der Abbestraße 8 in Leinefelde sowie in der Dingelstädter Straße 51b in Heilbad Heiligenstadt erhältlich. Mehr Informationen zu den beteiligten Verkehrsunternehmen gibt es unter: www.sft-thueringen.de.
Für volle Flexibilität auch außerhalb der Sommerferien bietet die EW Bus exklusiv für ihr gesamtes Liniennetz das SchülerFreizeit-Ticket an. Der Fahrschein ist werktags - nach Schulschluss ab 14 Uhr - sowie an Wochenenden und Feiertagen gültig. Der Monatsfahrschein ist gegen Vorlage des Schülerausweises für einen Betrag von 9,50 Euro in allen Bussen beim Busfahrer erhältlich.
Bei Fragen helfen die Mitarbeiter der Mobilitätszentrale unter 03605 5152-53 gern weiter.